Ist das schweizerische Strafbefehlsverfahren EMRK-konform?

Die Bedeutung der aktuellen Rechtsprechung des EGMR zum Verzicht auf Verfahrensgarantien

Masterarbeit an der Universität Bern

Betreuender Dozent: Prof. Dr. Christof Riedo
Verfasser: Lars Scheppach

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis ... 3

1. Vorwort ... 4

2. Wie sieht ein Strafbefehl eigentlich aus? ... 5

3. Das schweizerische Strafbefehlsverfahren ... 8

3.1 Voraussetzungen ... 8

3.2 Einvernahme ... 9

3.3 Inhalt ... 9

3.4 Eröffnung ... 10

3.5 Zustellfiktion ... 10

3.6 Einsprache ... 10

3.7 Verfahren bei Einsprache ... 11

3.8 Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht ... 11

3.9 Der Strafbefehl in der Praxis ... 11

3.10 Fazit ... 12

3.11 Schematische Darstellung des schweizerischen Strafverfahrens ... 12

4. Die Vereinbarkeit des schweizerischen Strafbefehlsverfahrens mit Art. 6 EMRK ... 13

4.1 Die Bedeutung des Schutzes vor unfairen Prozessen ... 13

4.2 Art. 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren ... 14

4.3 „Strafrechtliche Anklage“ ... 15

4.4 Zugang zu einem unabhängigen und unbefangenen Gericht ... 16

4.4.1 Übertragung von richterlichen Aufgaben an administrative Behörden ... 16

4.4.2 Rechtliche Qualifikation des Strafbefehls ... 18

4.4.3 Zugang zu einem EMRK-konformen Gericht bei erfolgter Einsprache ... 19

4.4.4 Bagatellfälle ... 20

4.5 Verzicht („Waiver“) ... 22

4.5.1 Der Verzicht im Allgemeinen ... 22

4.5.2 Verzichtsvoraussetzungen ... 22

4.5.2.1 Freiwilligkeit ... 22

4.5.2.2 Unzweideutigkeit des Verzichts ... 23

4.5.2.3 Vorhersehen der Konsequenzen ... 23

4.5.2.4 Mindestvorkehrungen ... 23

4.5.2.5 Gewichtiges öffentliches Interesse ... 24

4.5.2.6 Verfahren *in absentia* ... 24

4.5.3 „Knowing and intelligent waiver“ ... 25

4.6 Verzicht im schweizerischen Strafbefehlsverfahren ... 27

4.6.1 Freiwilligkeit ... 27
4.6.2 Unzweideutigkeit des Verzichts ... 27
4.6.3 Vorhersehen der Konsequenzen ... 27
4.6.4 Verständnis ... 28
4.6.4.1 Intellektuelle Fertigkeiten ... 28
4.6.4.2 Sprachliche Fertigkeiten ... 28
4.6.5 Zustellfiktion ... 30
4.6.6 Anwaltliche Vertretung ... 32
4.7 Exkurs: Gesetzesänderung vom 17. Juni 2022 ... 33
5. Vereinbarkeit des schweizerischen Strafbefehlsverfahrens mit Art. 5 EMRK ... 35
6. Mögliche Lösungsansätze ... 38
6.1 Beschränkung der maximal zulässigen Sanktion ... 38
6.2 „Opting-out“ statt „Opting-in“ ... 38
6.3 Zwingende Einvernahme ... 39
6.4 Fingierte Zustellungen ... 40
6.5 Fristerhöhung ... 41
7. Ausblick ... 42
8. Literaturverzeichnis ... 44
9. Verzeichnis der zitierten Entscheide ... 46
10. Materialienverzeichnis ... 49
11. Abbildungsverzeichnis ... 50
12. Anhang: Selbständigkeitserklärung ... 51

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005, SR 142.20
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBl	Bundesblatt
Bd.	Band
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EGMR	Europäischer Menschengerichtshof
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, SR 0.101
ff.	folgende [Seiten]
Hrsg.	Herausgeber/Herausgeberin
i. V. m.	in Verbindung mit
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
lit.	litera (Buchstabe)
NLMR	Newsletter Menschenrechte
Nr.	Nummer
Rz.	Randziffer
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0
u. a.	und andere
vgl.	vergleiche
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

1. VORWORT

"Wenn jemand keine Einsprache gegen einen Strafbefehl erhebt, muss das nicht heissen, dass er ihn akzeptiert" (Marc Thommen)[1]

Das schweizerische Strafbefehlsverfahren hat zweifellos seine Vorteile: Es ist schnell, diskret und spart Geld, und das sowohl für die beklagte Person, die sich mit dem Akzeptieren des Strafbefehls die teuren Gerichtskosten ersparen kann, als auch für den Staat, der mit dem Strafbefehlsverfahren die Möglichkeit hat, die schiere Anzahl von Bagatelldelikten in einem Schnellverfahren zu bewältigen. Der Staat macht von dieser Option rege Gebrauch: 92 % der nicht eingestellten Strafverfahren in der Schweiz werden heutzutage per Strafbefehl erledigt.[2] Das Strafbefehlsverfahren ist unlängst zum Standardverfahren geworden. Dementsprechend ernst zu nehmen sind die Fragen, die das schweizerische Strafbefehlsverfahren in Bezug auf die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) aufwirft. Das Strafbefehlsverfahren lässt eine Verurteilung bis zu sechs Monaten Haft zu, ohne dass die in Art. 6 EMRK vorgesehenen Garantien eines fairen Verfahrens gewährt würden.

Ein Verfahren, das den strafprozessrechtlichen Garantien des EGMR genügt, muss von der angeklagten Person aktiv herbeigeführt werden. Man spricht diesbezüglich von "opting-in". Wird nicht innerhalb der zehntägigen Frist Einsprache erhoben, wird der Strafbefehl gemäss schweizerischer Strafprozessordnung (StPO) zum rechtskräftigen Urteil.[3] Das "opting-in" birgt die Gefahr, dass eine beschuldigte Person ihre Prozessrechte aus verschiedenen Gründen nicht wahrnimmt, obwohl sie diese vielleicht eigentlich gerne wahrnehmen würde. Eine Einsprache kann aus allen möglichen Gründen ausbleiben: Illetrismus, Sprachunkundigkeit, das Unterschätzen der Tragweite des Strafbefehls oder das Kostenrisiko, das mit der Herbeiführung eines Verfahrens einhergeht. In manchen Fällen weiss die Person gar nichts vom Strafbefehl.[4] Der EGMR hat bisher keine Urteile in Bezug auf das schweizerische Strafbefehlsverfahren gefällt. Er hat sich aber verschiedentlich zum Verzicht auf Verfahrensgarantien und dazu, ob ein solcher den Grundsätzen eines fairen Verfahrens entsprechen kann, geäussert.

Momentan steht es zur Debatte, ob das Strafbefehlsverfahren tatsächlich mit den Garantien der EMRK in Einklang steht, insbesondere wenn mit dem Strafbefehl Freiheitsstrafen ausgesprochen werden. Konsequenterweise stellt sich die Frage, ob das "opting-in"-Modell auch in Zukunft einen gangbaren Weg darstellt oder ob Änderungen am schweizerischen Strafbefehlsverfahren nötig sind, um der aktuellen Rechtsprechung des EGMR zu entsprechen. Die vorliegende Arbeit soll aufzeigen, wo das Strafbefehlsverfahren aus Sicht der EMRK defizitär ist und Lösungsansätze skizzieren, die Verurteilungen der Schweiz durch den EGMR aufgrund des Strafbefehlsverfahrens vermeiden sollen.

---

[1] THOMMEN MARC, "Die Zahl der Fehlurteile ist unbekannt", Plädoyer 6 (2016).

[2] SERAFINI, Gesucht: Stossendster Strafbefehl des Jahres, Gesucht: Der Fehlbefehl des Jahres 2024, <www.beobachter.ch/gesetze-recht/justiz/gesucht-stossendster-strafbefehl-des-jahres-659798>, besucht am: 23.07.2024.

[3] Art. 354 Abs. 3 StPO.

[4] Vgl. THOMMEN/MATTMANN/ESCHLE/RADER/WALSER, S. 253–278.

2. Wie sieht ein Strafbefehl eigentlich aus?

Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft IV
Gewaltdelikte

ref A-1/2013/286
Zürich, 16. September 2013

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich

hat in Sachen

Beschuldigte Person	[redacted]
Straftatbestand	**Körperverletzung**
Rechtsgrundlage	Art. 352 ff. StPO

erkannt:

1. Die beschuldigte [redacted] ist schuldig
   - der **einfachen Körperverletzung** im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB
2. Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je Fr. 30.--**, entsprechend Fr. 1'350.--. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer **Probezeit von 2 Jahren**.
3. Die Verfahrenskosten werden der beschuldigten Person auferlegt.
4. Diese Kosten bestehen in:

Fr.	700.00	Gebühr für das Vorverfahren (Pauschalgebühr)
Fr.		Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)
Fr.	**700.00**	**Total**

   Für auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung.
5. Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen.
6. Mitteilung an:
   - die Leitung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
   - die beschuldigte Person (vorgenannt)

- die Geschädigten, die nicht auf ihre Rechte im Strafverfahren verzichtet haben, gemäss separatem Verzeichnis

sowie **nach Eintritt der Rechtskraft** an:

- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch durch die Kasse der Staatsanwaltschaft)
- die Kasse der Staatsanwaltschaften I - IV des Kantons Zürich
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastr. 45, 8090 Zürich
- die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister), Postfach, 8090 Zürich

7. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person, die Leitung der Staatsanwaltschaft und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Tatbestand und Begründung:

I.

Die beschuldigte [redacted] hat

- vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit geschädigt, wobei es sich beim Geschädigten um eine unter ihrer Obhut stehende Person handelt,

indem sie Folgendes tat:

Die Beschuldigte [redacted] liess ihren Sohn, den **Geschädigten** [redacted] geb. [redacted], ohne Einverständnis des Kindsvaters [redacted] ihrem Ehemann und Mitinhaber der elterlichen Sorge, am [redacted] im **Tokterhuus**, Tagesklinik für Kinderchirurgie, an der **Dübendorfstrasse 20 in 8117 Fällanden** beschneiden. Die Beschuldigte wusste, dass der Kindsvater mit der Beschneidung nicht einverstanden war und verschwieg diesen Umstand gegenüber der behandelnden Ärztin absichtlich, damit der Eingriff vorgenommen wurde. Die Beschuldigte wusste auch, dass der Kindsvater und Mitinhaber der elterlichen Sorge in diesen medizinischen Eingriff ebenfalls hätte einwilligen müssen.

2013/286
Bibiche Bürki
Seite 3/4

II.

Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft, weshalb zu erwarten ist, dass sie sich durch das vorliegende Verfahren genügend beeindruckt zeigt, um nicht wieder straffällig zu werden. Der Vollzug der Geldstrafe ist daher bedingt aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre anzusetzen.

Staatsanwaltschaft IV
des Kantons Zürich
Gewaltdelikte

[redacted]

Abbildung 1: Aus diesem anonymisierten Strafbefehl lässt sich unschwer erkennen, dass zwar die elementaren Inhaltsbestandteile wie der Name der beschuldigten Person, die ihr vorgeworfenen Straftatbestände, die anzuwendende Rechtsgrundlage, die auszusprechende Sanktion sowie die notwendige Rechtsmittelbelehrung enthalten sind, die Begründungspflicht allerdings beschränkt ist und die Begründung entsprechend eher rudimentär und ohne Verweise auf Beweismittel erfolgt.

3. DAS SCHWEIZERISCHE STRAFBEFEHLSVERFAHREN

Das Strafbefehlsverfahren wird in den Artikeln 352 bis 356 StPO geregelt. Es zählt zu den besonderen Verfahren im schweizerischen Strafprozessrecht und verfolgt den Zweck der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung.[5] Der Verfahrenstyp ist nicht nur einfach und schnell, sondern dementsprechend auch billig und bietet darüber hinaus Diskretion.[6] Ursprünglich war das Strafbefehlsverfahren für Bagatellfälle und in manchen Kantonen sogar nur für Übertretungen vorgesehen.[7] Nach und nach (im Laufe des letzten Jahrzehnts) wurde es möglich, auch Vergehen oder gar Verbrechen im Strafbefehlsverfahren abzuhandeln. Ebenso wurde das potenzielle Strafmaximum im Strafbefehlsverfahren von zuerst 3 Monaten Freiheitsstrafe in den 1990er-Jahren auf aktuell 6 Monate erhöht.[8] Heutzutage werden 92% aller nicht eingestellten Strafverfahren per Strafbefehl erledigt[9], gemäss Pieth gar 98%.[10]

3.1 VORAUSSETZUNGEN

Art. 352 Abs.1 StPO besagt, dass die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlässt, wenn die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden hat oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist. Sofern also in einer protokollierten Einvernahme des Vorverfahrens kein Geständnis der beschuldigten Person vorliegt, muss eine „anderweitige ausreichende Klärung“ vorhanden sein.[11] Diese besteht dann, „wenn sich aus den bisherigen Verfahrensakten klar ergibt, dass die beschuldigte Person die Straftat begangen hat“.[12] Gemäss Lehre sind für eine anderweitige Klärung des Sachverhaltes „erdrückende Beweise“ notwendig.[13] Die Anforderungen an den Nachweis der Schuld sind dieselben wie im ordentlichen Verfahren. Auch muss dem Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten) gefolgt werden. Das darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Voraussetzungen für eine Verurteilung in der Praxis aufgrund der fehlenden Hauptverhandlung wohl nicht mit der gleichen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit geprüft werden wie im ordentlichen Verfahren.[14]

Der Strafbefehl darf ferner nur verhängt werden, wenn eine Busse, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten als ausreichende Strafe erachtet wird.[15] Dabei kann jede dieser Strafen mit einer Massnahme wie

---

[5] PIETH/GETH, S. 268.
[6] PIETH/GETH, S. 270.
[7] PIETH/GETH, S. 269.
[8] PIETH/GETH, S. 269-270.
[9] SERAFINI, Gesucht: Stossendster Strafbefehl des Jahres, Gesucht: Der Fehlbefehl des Jahres 2024, <www.beobachter.ch/gesetze-recht/justiz/gesucht-stossendster-strafbefehl-des-jahres-659798>, besucht am: 23.07.2024.
[10] PIETH/GETH, S. 270.
[11] RIKLIN, Art. 352, Rz. 2.
[12] BBl 2006 1289.
[13] PIETH/GETH, S. 273.
[14] DAPHINOFF, S. 36-37.
[15] Art. 352 Abs. 1 StPO.

dem Fahrverbot [16] oder der Einziehung [17] kombiniert werden. Eine Einziehung kann in unbeschränkter Höhe erfolgen. [18] Auch können Busse, Geldstrafe und Freiheitsstrafe untereinander verbunden werden, sofern die insgesamt ausgesprochene Strafe einer Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten entspricht.[19] Die genannte Einschränkung gilt nicht für Bussen, die der Gesamtstrafe nicht angerechnet werden.[20]

3.2 Einvernahme

Lange war eine Einvernahme im Strafbefehlsverfahren nicht gesetzlich vorgeschrieben. Durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2022 wurde mit Art. 352a StPO, der seit dem 1. Januar 2024 in Kraft ist, eine Neuerung eingeführt. Dieser verlangt, dass die Staatsanwaltschaft eine Einvernahme der beschuldigten Person durchführt, falls der Strafbefehl eine zu verbüssende Freiheitsstrafe zur Folge hat.[21] Eine Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft ist aufgrund der Grundsätze der materiellen Wahrheit und der richterlichen Überzeugung auch dann geboten, wenn es zur Klärung des Sachverhalts oder für ein Urteil unumgänglich ist. In allen anderen Fällen liegt die Durchführung einer Einvernahme im alleinigen Ermessen der Staatsanwaltschaft.[22]

3.3 Inhalt

Gemäss Art. 353 Abs. 1 StPO enthält der Strafbefehl die Bezeichnung der verfügenden Behörde (lit. a), die Bezeichnung der beschuldigten Person (lit. b), den Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird (lit. c), die dadurch erfüllten Straftatbestände (lit. d), die Sanktion (lit. e), den kurz begründeten Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Sanktion oder einer bedingten Entlassung (lit. f), die Löschfrist für ein allfällig bestehendes DNA-Profil (lit. f^{bis}), die Kosten- und Entschädigungsfolgen (lit. g), die Bezeichnung beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte, die freigegeben oder eingezogen werden (lit. h), den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen einer unterbliebenen Einsprache (lit. i), Ort und Datum der Ausstellung (lit. j) und die Unterschrift der ausstellenden Person (lit. k). Eine (kurze) Begründung wird laut lit. f also nur für den Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Sanktion oder einer bedingten Entlassung verlangt. Die Begründungspflicht ist demzufolge gegenüber einem Urteil stark eingeschränkt.[23] Auch setzt Art. 353 StPO zwar die schriftliche Umschreibung des Sachverhaltes und der rechtlichen Qualifikation voraus, allerdings fallen diese praxisgemäss nur sehr kurz aus und sind nicht mit den Ausführungen in einer Anklageschrift vergleichbar.[24]

---

[16] Art. 352 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 67e StGB.
[17] Art. 352 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 70 ff. StGB.
[18] Pieth/Geth, S. 272.
[19] Art. 352 Abs. 3 Satz 1 StPO.
[20] Art. 352 Abs. 3 Satz 2 StPO.
[21] AS 2023 468; BBl 2019 6697.
[22] Daphinoff, S. 343 ff.
[23] Riklin, Art. 353, Rz. 5.
[24] Pieth/Geth, S. 274.

3.4 Eröffnung

Der Strafbefehl wird den Personen und Behörden, die zur Einsprache befugt sind, unverzüglich schriftlich eröffnet.[25] Eine mündliche Eröffnung und Erörterung ist demnach nicht gesetzlich vorgesehen.

3.5 Zustellfiktion

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt zudem die Zustellfiktion.[26] Unter einer Zustellfiktion versteht man „die rechtliche Vermutung, dass der Adressat die Sendung erhalten hat, obwohl sie diesem nicht persönlich überreicht wurde."[27] Folgende Fiktionstypen sind nach schweizerischem Strafprozessrecht im Zusammenhang mit Strafbefehlen zu unterscheiden:

1. Ersatzzustellung (Art. 85 Abs. 3 StPO): Die Sendung gilt als zugestellt, wenn sie von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, über 16-jährigen Person entgegengenommen wurde.
2. Abholscheinfiktion (Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO): Eine nicht abgeholte eingeschriebene Postsendung gilt am siebten Tag nach der erfolglosen versuchten Zustellung als zugestellt, falls die betroffene Person mit der Zustellung rechnen musste.
3. Annahmeverweigerungsfiktion (Art. 85 Abs. 4 lit. b StPO): Die Sendung gilt als gleichentags zugestellt, wenn die adressierte Person die Annahme verweigert, sofern die Verweigerung von der überbringenden Person festgehalten wird.
4. Publikations-/Dossierfiktion (Art. 88 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 88 Abs. 4 StPO): Strafbefehle gelten ohne Veröffentlichung als zugestellt, wenn der Aufenthaltsort der Adressatin oder des Adressaten unbekannt ist, eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden wäre oder die Partei mit Wohnsitz im Ausland kein Zustellungsdomizil bezeichnet hat.

3.6 Einsprache

Die Einsprache hat innert 10 Tagen zu erfolgen. Zur Einsprache befugt sind sowohl die beschuldigte Person als auch weitere betroffene Personen und, soweit vorgesehen, die Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft des Bundes oder des betreffenden Kantons im jeweiligen eidgenössischen oder kantonalen Verfahren.[28] Mit Ausnahme der beschuldigten Person ist die Einsprache zu begründen.[29] Bleibt eine Einsprache aus, wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil.[30] In diesem Fall findet keine förmliche Anklage vor Gericht, keine Hauptverhandlung und oft nur ein summarisches Beweisverfahren statt. Ferner besteht keine Garantie auf hinreichende Verteidigung.[31]

---

[25] Art. 353 Abs. 3 StPO.
[26] BGE 144 IV 57; BGE 142 IV 286; BGE 142 IV 125.
[27] Mattmann/Eschle/Rader/Walser/Thommen, S. 258.
[28] Art. 355 Abs. 1 StPO.
[29] Art. 354 Abs. 2 StPO.
[30] Art. 354 Abs. 3 StPO.
[31] Schwarzenegger, Art. 352, Rz. 1.

3.7 Verfahren bei Einsprache

Wenn eine Einsprache erhoben wird, nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind.[32] Bleibt die Person, welche die Einsprache erhoben hat, einer Einvernahme trotz Vorladung fern, gilt die Einsprache als zurückgezogen.[33] Die Staatsanwaltschaft kann nach Abnahme der Beweise am Strafbefehl festhalten, das Verfahren einstellen, einen neuen Strafbefehl erlassen oder Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erheben.[34]

3.8 Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht

Hält die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest, hat sie die Akten an das erstinstanzliche Gericht zu überweisen, damit das Hauptverfahren durchgeführt werden kann. In diesem Fall gilt der Strafbefehl als Anklageschrift.[35] Folglich muss der Strafbefehl den Anforderungen des Anklageprinzips genügen.[36] Es muss eine genügend präzise Umschreibung des Sachverhalts und der Umstände, die auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten schliessen lassen, vorliegen.[37] Bleibt die Person, die Einsprache erhoben hat, der Hauptverhandlung unentschuldigt fern und ernennt auch keine Vertretung, gilt die Einsprache wiederum als zurückgezogen.[38]

3.9 Der Strafbefehl in der Praxis

Eine Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft erfolgt nur in 8% der Fälle. In 67% der Fälle findet eine polizeiliche Einvernahme und in 25% der Fälle gar keine Einvernahme statt.[39] In den meisten Fällen kennt die Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person nur aus den Polizeiakten und nimmt auch ihre (oftmals beschränkte) Prüfung aufgrund der Akten vor.[40] Laut Riklin liegt das auch an Art. 309 Abs. 4 StPO, der vorsieht, dass die Staatsanwaltschaft auf eine Untersuchung verzichten kann, wenn ein Strafbefehl erlassen wird. Es hänge „deshalb vielfach vom Zufall bzw. der Seriosität der Polizei bei der Protokollführung ab, ob entlastende oder sonst für die Strafzumessung und den Sachverhalt wichtige Aspekte bis zur Staatsanwaltschaft

[32] Art. 355 Abs. 1 StPO.
[33] Art. 355 Abs. 2 StPO.
[34] Art. 355 Abs. 3 StPO.
[35] Art. 356 Abs. 1 StPO.
[36] Vgl. Art. 325 StPO; Schwarzenegger, Art. 357, Rz. 18.
[37] Schwarzenegger, Art. 357, Rz. 18.
[38] Art. 356 Abs. 4 StPO.
[39] Thommen, Penal Orders and Abbreviated Proceedings, in: Caeiro Pedro/Gless Sabine/Mitsilegas Valsamis/João Costa Miguel/De Snaijer Janneke/Theodorakakou Georgia (Hrsg.), Elgar Encyclopedia of Crime and Criminal Justice, Bd. 1, Cheltenham 2024.
[40] Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der EGMR die Anklage aus Aktenüberzeugung (sprich der Überzeugung, welche aus den im Vorverfahren gesammelten Akten gewonnen wird) als den Mindestanforderungen aus Art. 6 Abs. 2 EMRK entsprechend erachtet. Lediglich Verdachtsstrafen können nicht mit genanntem Artikel in Einklang gebracht werden (EGMR vom 25.03.1983, Minelli gegen Schweiz, Nr. 8660/79).

gelangen.“ [41] Ein Beweisverfahren führt die Staatsanwaltschaft oft erst im Fall einer Einsprache.[42]

3.10 Fazit

Der Strafbefehl ist in der Schweiz von hoher praktischer Relevanz. Das Strafbefehlsverfahren nimmt, nur schon wenn man die Anzahl Verfahren betrachet, eine gewichtige Stellung in der Schweizer Praxis ein und verdient besondere Aufmerksamkeit. Gerade weil das Verfahren schnell, einfach, billig und diskret ist, besteht immer die Gefahr, dass Prozessgarantien vernachlässigt und Menschenrechte verletzt werden. Problematisch erscheint insbesondere, dass nicht mehr nur Bagatellfälle im Schnellverfahren behandelt werden, sondern auch Straftaten, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden und daher schützenswerte Freiheitsrechte tangiert werden.

3.11 Schematische Darstellung des schweizerischen Strafverfahrens

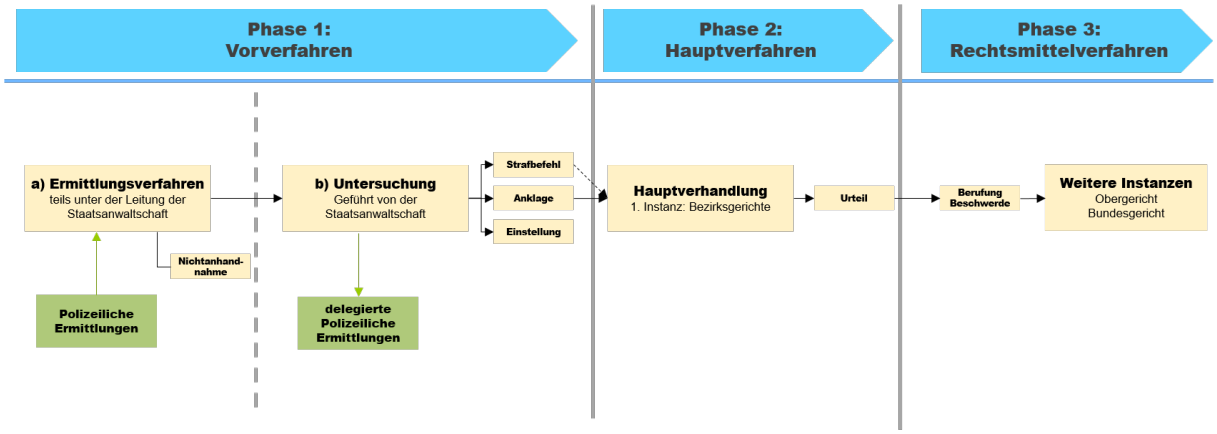

Abbildung 2: In dieser Abbildung lässt sich unschwer erkennen, dass die Gerichte auf den Erlass eines Strafbefehls keinen Einfluss nehmen. Die gestrichelte Linie zwischen Strafbefehl und Hauptverhandlung steht für die Option, mit einer Einsprache eine Hauptverhandlung, die in einem gerichtlichen Urteil mündet, herbeizuführen.

[41] Riklin, Art. 352, Rz. 3-5.
[42] Riklin, Art. 352, Rz. 3-5.

4. Die Vereinbarkeit des schweizerischen Strafbefehlsverfahrens mit Art. 6 EMRK

4.1 Die Bedeutung des Schutzes vor unfairen Prozessen

Generell lassen sich Menschenrechte als „vom internationalen Recht garantierte Rechtsansprüche von Personen gegen den Staat und staatsähnliche Gebilde definieren, die dem Schutz grundlegender Aspekte der Person und ihrer Würde […] dienen".[43] Sie sollen also jede einzelne Person vor Willkür des Staates schützen und deren Würde bewahren. Der Schutz vor unfairen Prozessen ist ein Aspekt davon, besitzt aber besondere Relevanz:

> „Rechtsansprüche ohne die Möglichkeit, bei Verletzungen an die Justiz zu gelangen, bleiben weitgehen wirkungslos. Zugang zu Gerichten, die unabhängig sind und in fairen Verfahren entscheiden, gehören zum Kern rechtsstaatlicher Ordnung. Zugang zur Justiz ist somit ein zentraler Pfeiler der Rechtsstaatlichkeit. Allerdings kann ein hocheffizientes und effektives Justizsystem in den Händen einer autoritären Regierung zu einer mächtigen Waffe werden, wenn es sich nicht an grundlegende Prinzipien des internationalen Menschenrechtsschutzes hält. Daher kann Gerechtigkeit im Sinne fairer und angemessener Ergebnisse von Rechtsstreitigkeiten nur dann erreicht werden, wenn Menschen Zugang zu den zuständigen Gerichten haben, Justizbehörden unparteiisch und unabhängig bleiben und ihre Verfahren fair sind. Dies ist besonders wichtig, wo Menschen strafrechtlich angeklagt sind, weshalb das Völkerrecht detaillierte Garantien für Strafverfahren kennt."[44]

In Europa besitzt die EMRK in der Gewährung der Menschenrechte eine überragende Bedeutung und stellt die universellen Konventionen gewissermassen in den Schatten.[45] Die Schweiz hat die EMRK 1974 ratifiziert und ist daher durch die Konvention gebunden.[46] Art. 6 EMRK ist die „praktisch bedeutsamste menschenrechtliche Gewährleistung der Konvention" und „enthält zahlreiche Mindestgarantien, die Grundlage eines jeden rechtsstaatlichen Strafverfahrens sein müssen".[47]

---

[43] Kälin/Künzli, Rz. 2.2.
[44] Kälin/Künzli, Rz. 16.1.
[45] Kälin/Künzli, Rz. 2.48.
[46] EDA, Die Europäische Menschenrechtskonvention und der Gerichtshof, Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), <www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/internationale-organisationen/europarat/europaeische-menschenrechtskonvention.html>, besucht am: 24.07.2024.
[47] Satzger, Die Europäische Menschenrechtskonvention, Rz. 68.

4.2 ART. 6 EMRK – RECHT AUF EIN FAIRES VERFAHREN

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK sieht das Recht einer jeden Person vor, dass über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Daraus leitet sich ein eigenständiges Recht auf Zugang zu einem Gericht ab.[48] Aus dem Zugang zum Gericht erschliesst sich wiederum ein Anspruch auf angemessene Zustellung der strafrechtlichen Anklage.[49] Das Urteil muss zudem öffentlich verkündet werden. Folgende Ausnahmen gelten: Eine öffentliche Verkündung muss dann nicht erfolgen, wenn es im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.[50]

Als Ausfluss eines fairen Verfahrens gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK ist das Recht auf Waffengleichheit und folglich auf ein kontradiktorisches Verfahren vor allen Gerichtsinstanzen zu sehen. [51] Die angeklagte Person und die verfolgende Behörde sollen sich in verfahrensrechtlicher Hinsicht auf Augenhöhe begegnen. Ebenfalls Teil des Rechts auf ein faires Verfahren ist der Anspruch auf rechtliches Gehör,[52] welcher unter anderem verlangt, dass ein Urteil begründet wird.[53] Aus der Begründung muss erkennbar sein, welche Umstände für das Urteil berücksichtigt wurden und warum sie als massgeblich erachtet wurden.[54]

Art. 6 Abs. 2 EMRK führt die Unschuldsvermutung auf: „Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“ Aus dieser Gesetzesbestimmung folgt implizit auch das Recht, sich nicht selbst zu belasten zu müssen („nemo tenetur ipsum accusare“).[55] Dieser Grundsatz wird mancherorts bereits als Ausfluss eines fairen Verfahrens angesehen.[56]

Schliesslich hat gemäss Art. 6 Absatz 3 EMRK jede angeklagte Person das Recht, innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden (lit. a). Ferner muss sie ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung erhalten (lit. b). Sie kann sich selbst verteidigen oder durch eine Verteidigung ihrer Wahl verteidigen lassen. Wenn die Person mittellos ist, muss ihr unentgeltlich eine Verteidigung zur Verfügung gestellt werden,

---

[48] EGMR vom 21.02.1975, Golder gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 4451/70, § 28-40.
[49] EGMR vom 21.05.2014, Zavodnik gegen Slowenien, Nr. 53723/13, § 71.
[50] Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EMRK.
[51] VILLIGER, Rz. 557; EGMR vom 23.06.1993, Ruiz-Mateos gegen Spanien, Nr. 12952/87, § 63 („the principle of equality of arms is only one feature of the wider concept of a fair trial, which also includes the fundamental right that proceedings should be adversial“).
[52] VILLIGER, Rz. 565.
[53] VILLIGER, Rz. 567.
[54] VILLIGER, Rz. 568.
[55] VILLIGER, Rz. 572.
[56] SATZGER, Die Europäische Menschenrechtskonvention, Rz. 80.

falls dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist (lit. c). Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK sieht das Recht vor, Fragen an Belastungszeuginnen und -zeugen zu stellen. Nicht zuletzt schreibt Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK vor, dass eine Person unentgeltliche Unterstützung durch eine dolmetschende Person erhalten muss, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht. Der Anspruch auf unentgeltliche Unterstützung durch eine dolmetschende Person besteht selbst dann, wenn die angeklagte Person nicht mittellos ist.[57]

4.3 „Strafrechtliche Anklage“

Art. 6 EMKR wird dann angewandt, wenn die Stichhaltigkeit der gegen eine Person erhobenen „strafrechtlichen Anklage“ beurteilt wird. [58] Der EGMR bestimmt den Begriff der „strafrechtlichen Anklage“ autonom, sprich unabhängig von innerstaatlichem Recht.[59] Damit Art. 6 EMRK zur Anwendung gelangt, braucht es daher keine formelle Anklageerhebung.[60] So gilt Art. 6 EMRK auch im Vorverfahren.[61]

Eine Anklage liegt nach Definition des EGMR vor, sobald einer Person durch die zuständige Behörde amtlich mitgeteilt wird, dass sie einer Straftat beschuldigt wird („from the moment that an individual is officially notified by the competent authority of an allegation that he has committed a criminal offence“) oder sobald eine Person aufgrund eines gegen sie vorliegenden Verdachts von einer behördlichen Massnahme massgeblich betroffen ist („from the point at which his situation has been substantially affected by actions taken by the authorities as a result of a suspicion against him“).[62] Im schweizerischen Strafbefehlsverfahren wird dies im Regelfall sein, sobald die Zustellung an die betroffene Person stattgefunden hat (zur problematischen Zustellfiktion vgl. Abschn. 4.5.5).

Ob die Anklage auch strafrechtlichen Charakter hat, sprich unter den Begriff der „strafrechtlichen Anklage“ fällt, wird anhand der sogenannten Engel-Kriterien beurteilt, welche grundsätzlich alternativ erfüllt sein müssen.[63] Diese erfassen 1. die Einordnung des Geschehens im nationalen Recht, 2. die Natur der Zuwiderhandlung und deren Folgen, sowie 3. die Art und Schwere der angedrohten Sanktion. [64] Gemäss dem ersten Kriterium wird eine Zuwiderhandlung ohne weiteres von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK erfasst, wenn sie vom nationalen Strafrecht (also durch das nationale Strafgesetzbuch oder die Strafbestimmung eines anderen

[57] Villiger, Rz. 609.
[58] Villiger, Rz. 472.
[59] Villiger, Rz. 472; EGMR vom 26.03.1982, Adolf gegen Österreich, Nr. 8269/78, § 30 („having an ‚autonomous‘ meaning in the context of the Convention and not on the basis of their meaning in domestic law“).
[60] Villiger, Rz. 473.
[61] Villiger, Rz. 473.
[62] EGMR vom 27.02.1980, Deweer gegen Belgien, Nr. 6903/75, § 46; EGMR vom 15.07.1982, Eckle gegen Deutschland, Nr. 8130/78, § 73.
[63] Meyer-Ladewig, Art. 6, Rz. 23; EMGR vom 23.11.1976, Engel u. a. gegen Niederlande, Nr. 5370/72, § 81 ff.
[64] Meyer-Ladewig, Art. 6, Rz. 23.

Gesetzes) abgedeckt wird.[65] Das zweite Kriterium ist dann erfüllt, wenn eine Zuwiderhandlung strafrechtlicher Natur ist und als Folge beispielsweise eine Sanktion vorgesehen ist, die sowohl präventiven als auch repressiven Charakter hat.[66] So fallen auch verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen, verschiedene Disziplinarstrafen sowie Ordnungswidrigkeiten in den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK.[67] Wenn das erste oder zweite Kriterium erfüllt sind, ist eine Überprüfung des dritten Kriteriums obsolet.[68] Das dritte Kriterium berücksichtigt, ob die angedrohte Sanktion schwerwiegende Konsequenzen für die betroffene Person hat[69], was bei drohenden Freiheitsstrafen und in gewissen Fällen auch bei Geldstrafen angenommen wird[70].

Angesichts der weiten Auslegung des Begriffs der „strafrechtlichen Anklage" durch den EGMR ist nur schwer ersichtlich, dass ein korrekt zugestellter Strafbefehl nicht unter diesen Begriff fällt. Für diese Annahme sprechen auch, dass ein Strafbefehl bei erhobener Einsprache zur Anklageschrift wird[71] und dass ein Strafbefehl den Anforderungen des Anklageprinzips genügen muss[72]. Insofern gestaltet sich die Subsumierung von Strafbefehlen unter die „strafrechtliche Anklage" im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK generell unproblematisch.

4.4 Zugang zu einem unabhängigen und unbefangenen Gericht

4.4.1 Übertragung von richterlichen Aufgaben an administrative Behörden

Die „strafrechtliche Anklage" muss sodann von einem unabhängigen, unbefangenen und auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Gericht beurteilt werden.[73] Während das Strafbefehlsverfahren und die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft in der StPO gesetzlich geregelt sind und somit eine hinreichende gesetzliche Grundlage besteht, ist das Erfordernis eines unabhängigen und unbefangenen Gerichts auf den ersten Blick nicht gegeben. Schliesslich wird der Strafbefehl von der Staatsanwaltschaft, mitunter einer Strafverfolgungsbehörde, verfasst. Das Gericht übt keinerlei Einfluss auf denselben aus.

Ein Blick auf die Rechtsprechung des EGMR lässt diese Unstimmigkeit zumindest teilweise beheben. Der EGMR sieht die Delegation von Bagatellfällen ("minor offences") an

[65] Villiger, Rz. 475; EMGR vom 23.11.1976, Engel u. a. gegen Niederlande, Nr. 5370/72, § 82.
[66] Satzger, Die Europäische Menschenrechtskonvention, Rz. 69; Villiger, Rz. 476; EGMR vom 23.03.2016, Blokhin gegen Russland, Nr. 47152/06, § 179.
[67] Vgl. EGMR vom 27.02.1980, Deweer gegen Belgien, Nr. 6903/75, § 42 ff; EMGR vom 23.11.1976, Engel u. a. gegen Niederlande, Nr. 5370/72, § 80 ff.
[68] Villiger, Rz. 474; EGMR vom 02.09.1998, Kadubev gegen Slowakei, Nr. 5/1998/908/1120, § 52.
[69] Satzger, Die Europäische Menschenrechtskonvention, Rz. 69.
[70] EGMR vom 09.10.2003, Ezeh und Connors gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 39665/98 und 40086/98, § 126 ff; EGMR vom 01.02.2005, Ziliberberg gegen Moldau, Nr. 61821/00, § 34.
[71] Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO.
[72] Schwarzenegger, Art. 357, Rz. 18.
[73] Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK.

administrative Behörden nicht prinzipiell als Verstoss gegen die EMRK an. Er ist der Ansicht, dass Schnellverfahren durchaus angebracht sein können, um die Gerichte bei der Behandlung von Massendelikten (insbesondere im Strassenverkehr) zu entlasten. Das gilt allerdings nur, solange sich der betroffenen Person die Möglichkeit bietet, sich an ein Gericht zu wenden, das die Garantien aus Art. 6 EMRK gewährleistet:

> „Having regard to the large number of minor offences, notably in the sphere of road traffic, a Contracting State may have good cause for relieving its courts of the task of their prosecution and punishment. Conferring the prosecution and punishment of minor offences on administrative authorities is not inconsistent with the Convention provided that the person concerned **is enabled** to take any decision thus made against him before a tribunal that does offer the guarantees of Article 6.“[74]

Eine Delegation richterlicher Aufgaben an administrative Behörden ist also grundsätzlich möglich, solange eine gerichtliche Kontrolle offensteht. Der Gerichtshof präzisierte in weiteren Urteilen, dass Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, die selbst nicht den Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 EMRK genügen, einer nachträglichen Überprüfung durch ein „voll zuständiges Gericht“ unterzogen werden können müssen.[75] Das Gericht muss die Kompetenz haben, die Entscheidung der untergeordneten Instanz in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in allen Punkten aufzuheben.[76] Die erstinstanzlichen kantonalen Strafgerichte in der Schweiz haben alle die volle Kognition, weshalb die Ahndung von Bagatellfällen durch die Staatsanwaltschaft diesbezüglich kein Problem darstellt.[77]

Als heikel erweisen könnte sich, dass die Problematik der Abhängigkeit bei Strafverfolgungsbehörden gegenüber administrativen Behörden noch verschärft auftritt. Die Staatanwaltschaft ist als verfolgende Behörde schon *per definitionem* nicht unabhängig und unbefangen, selbst wenn die Unabhängigkeit aus rein rechtlicher Sicht eigentlich durch Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 und Art. 16 StPO garantiert würde. Immerhin leitet die Staatsanwaltschaft das Vorverfahren, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese[78], was die Gefahr birgt, dass (unter Umständen unbeabsichtigt) auf eine Überführung der beschuldigten Person hingewirkt wird. Daphinoff bemerkt dahingehend, dass die Polizei und Staatsanwaltschaft im Idealfall eng zusammenarbeiten, um einen unnötigen Reibungsverlust zu vermeiden und die Effizienz zu steigern.[79]

Es liegt jedoch die Vermutung nahe, dass der EGMR den Begriff der administrativen Behörde in allgemeiner Abgrenzung zu rechtsprechenden Behörden verwendet hat und die

---

[74] EGMR vom 21.02.1984, Öztürk gegen Deutschland, Nr. 8544/79, § 56.
[75] EGMR vom 23.10.1995, Schmautzer gegen Österreich, Nr. 15523/89, § 36; EGMR vom 23.10.1995, Gradinger gegen Österreich, 15523/89, § 44; EGMR vom 04.03.2014, Grande Stevens u. a. gegen Italien, Nr. 18640/10, § 139.
[76] EGMR vom 23.10.1995, Schmautzer gegen Österreich, Nr. 15523/89, § 36; EGMR vom 23.10.1995, Gradinger gegen Österreich, 15523/89, § 44; EGMR vom 04.03.2014, Grande Stevens u. a. gegen Italien, Nr. 18640/10, § 139.
[77] Vgl. BBl 2013 7111.
[78] Art. 16 Abs. 2 StPO.
[79] DAPHINOFF, S. 154; vgl. auch Art. 307 StPO.

Rechtsprechung generell auf exekutive Behörden Anwendung finden würde. Die Strafverfolgungsbehörde wird von einem überwiegenden Anteil der Lehre als Teil der Exekutive angesehen[80], womit die Schweizer Staatsanwaltschaft wohl vom Begriff der administrativen Behörde erfasst wäre.

Wenn man also von der Annahme ausgeht, dass die schweizerische Staatsanwaltschaft vom EGMR als administrative Behörde definiert wird, muss als weitere Voraussetzung ein effektiver Zugang zum Gericht bestehen („is enabled"). Dieser ist nur dann gegeben, wenn für die beschuldigte Person die Option besteht, den Strafbefehl tatsächlich abzulehnen. Massgeblich dafür ist die Rechtsnatur des Strafbefehls (Abschn. 4.4.2). Zudem muss das angerufene Gericht den Garantien aus Art. 6 EMRK genügen (Abschn. 4.4.3). Schliesslich muss untersucht werden, ob in der Schweiz verfügte Strafbefehle tatsächlich nur Bagatellfälle betreffen (Abschn. 4.4.4).

4.4.2 Rechtliche Qualifikation des Strafbefehls

Der Weg an ein Gericht steht dann offen, wenn die konkrete Möglichkeit für die beschuldigte Person vorhanden ist, den Strafbefehl abzulehnen und ein ordentliches Strafverfahren herbeizuführen. Dabei ist die Frage nach der rechtlichen Qualifikation des Strafbefehls von entscheidender Bedeutung.

Der Strafbefehl wird unter anderem als „Vorschlag zur aussergerichtlichen Erledigung eines Straffalles", ein „Angebot an die Parteien zur summarischen Verfahrenserledigung" oder eine „Urteilsofferte" angesehen.[81] Für die rechtliche Qualifikation als Offerte spricht in erster Linie der Wortlaut von Art. 354 Abs. 3 StPO: „Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil". Gemäss der Lehrmeinung, die diese rechtliche Qualifikation bevorzugt, soll der Strafbefehl bis Ablauf der Einsprachefrist nur ein provisorisches Urteil darstellen und erst nachher die Qualität eines Urteils annehmen. Wird Einsprache erhoben, kommt es zur Fortsetzung des Verfahrens. Folgt man dieser Ansicht, ist die Einsprache dementsprechend kein Rechtsmittel, sondern lediglich ein Rechtsbehelf.[82] Das sieht auch das Bundesgericht so.[83]

Gegen diese Betrachtung spricht sicherlich, dass die beschuldigte Person und die Staatanwaltschaft keine gleichgestellten Subjekte sind. Gless beispielsweise äussert sich kritisch: „Die Theorie der Offerte erscheint angesichts der typischerweise ungleichen Handlungskompetenz von Behörden und Beschuldigtem […] reichlich praxisfremd". [84] So betrachten Hutzler und Schubarth den Strafbefehl dann auch als „(suspensiv) bedingtes Urteil".[85] Für viele beschuldigte Personen dürfte sich der Strafbefehl tatsächlich wie ein Urteil

[80] Geth, S. 369; Hutzler, Rz. 290; Riklin, Art. 4, Rz. 17; für einen hybriden Status Kiener, S. 319.
[81] Schwarzenegger, Art. 352, Rz. 1; in Übereinstimmung mit der rechtlichen Qualifikation als Offerte: Daphinoff, S. 8-9; Geth, S. 369; Riklin, Art. 354, Rz. 4.
[82] Daphinoff, S. 8-9; Riklin, Art. 354, Rz. 4; Schwarzenegger, Art. 352, Rz. 1.
[83] BGE 140 IV 82 E. 2.6, BGE 142 IV 11 E. 1.2.2.
[84] Gless, S. 20.
[85] Hutzler, S. 99; Schubarth, S. 531.

anfühlen. Dass sich die Konzeption als Urteilsofferte oder suspensiv bedingtes Urteil nicht zwingend widersprechen müssen, zeigt Daphinoff auf. Er macht eine Unterscheidung zwischen der rechtlichen und der praktischen Optik:

> „Aus einer rein rechtlichen Perspektive ist der Strafbefehl als suspensiv bedingtes Urteil zu qualifizieren. Aus einer praktischen Optik stellt er eine Urteilsofferte dar, schliesslich bietet die Staatsanwaltschaft (hoheitlich) einen schuldangemessenen Sachentscheid unter Festlegung der entsprechenden Sanktionen an. Diese Offerte hat indes nichts mit einem privatrechtlichen Vertrag oder einer vertragsähnlichen zweiseitig-rechtsgeschäftlichen Abmachung zu tun und bedeutet nicht, dass Staatsanwaltschaft und beschuldigte Person als gleichberechtigte Parteien auf Augenhöhe und gleich freiem Willen gegenüberstehen. Die Bezeichnung und Qualifikation des Strafbefehls als Urteilsofferte bezieht sich lediglich auf die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft einen (suspensiv bedingten) Entscheid fällt und diesen der beschuldigten Person unterbreitet. Letztere hat es anschliessend in der Hand, den Entscheid bzw. das Angebot der Staatsanwaltschaft anzunehmen oder abzulehnen. Mit der Annahme des Entscheids bzw. Angebots tritt dieser in Rechtskraft, wird er abgelehnt, tritt die negative Suspensivbedingung ein und der Urteilsvorschlag erlischt.“[86]

Im Allgemeinen überwiegt die Konzeption des Strafbefehls als "Urteilsvorschlag".[87] Wird der schweizerische Strafbefehl entsprechend dieser überwiegenden Doktrin lediglich als Urteilsvorschlag angesehen, muss bei nicht erfolgter Einsprache die Akzeptanz des Strafbefehls und damit Verzicht auf ein gerichtliches Verfahren angenommen werden (vorausgesetzt, dass der Verzicht rechtsgültig zustande gekommen ist). Nach dem Gesagten besteht für die beschuldigte Person mit der Ablehnung der Urteilsofferte also die Option, effektiv an ein Gericht zu gelangen.

4.4.3 Zugang zu einem EMRK-konformen Gericht bei erfolgter Einsprache

Da nun die Frage nach dem effektiven Zugang zu einem Gericht geklärt ist, stellt sich weiter die Frage, ob das erstinstanzliche Gericht im schweizerischen Strafverfahren, das – wie vorgängig aufgezeigt – mit einer fristgerechten Einsprache gegen den Strafbefehl angerufen werden kann, den Anforderungen an die EMRK genügt. Dies setzt voraus, dass es unabhängig und unparteiisch ist, gesetzlich verankert ist und ein faires und öffentlichen Verfahren nach den Kriterien von Art. 6 EMRK sicherstellt. Fakt ist, dass die EMRK eine zentrale Rolle bei der Vereinheitlichung des schweizerischen Strafverfahrensrechts gespielt hat und in die Ausarbeitung der StPO einfloss.[88] So werden in Art. 2 ff. StPO viele Grundsätze eines fairen Verfahrens aufgeführt, die mit den Garantien von Art. 6 EMRK übereinstimmen. Auch bei der Formulierung der weiteren Gesetzesartikel der StPO wurde darauf geachtet, dass sie EMRK-kompatibel sind.[89] Im Allgemeinen darf davon ausgegangen werden, dass die EMRK-

[86] Daphinoff, S. 66-68.
[87] Riedo, S. 156.
[88] Donatsch/Arnold, S. 93-94.
[89] Donatsch/Arnold, S. 94.

Bestimmungen auch in der Schweizer Gerichtspraxis grosse Beachtung finden.[90] Eine konkretere Untersuchung dieser Fragestellung würde allerdings über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Für weitere Ausführungen wird daher auf die Fachliteratur verwiesen (eine konkrete Auseinandersetzung mit dieser Thematik nehmen Donatsch und Arnold vor[91]). Im Grossen und Ganzen kann davon ausgegangen werden, dass das gerichtliche Strafverfahren in der Schweiz in aller Regel fair abläuft, auch wenn es punktuelle Schwächen aufweist. Eine systematische Verletzung der in Art. 6 EMRK verankerten Grundsätze, wie sie vorliegend untersucht wird, ist jedenfalls nicht anzunehmen. Letztlich darf wohl behauptet werden, dass das Strafbefehlsverfahren in Bezug auf die Verletzung von verfahrensrechtlichen Garantien ein vorrangiges Problem darstellt, das es prioritär zu behandeln gilt.

4.4.4 Bagatellfälle

Das EGMR-Urteil *Öztürk gegen Deutschland* nimmt Bezug auf Bagatellfälle. Das schweizerische Strafbefehlsverfahren sieht jedoch Geldstrafen von bis zu 180 Tagessätzen und 6 Monaten Freiheitsstrafe vor.[92] Intuitiv lassen sich Straftatbestände, die eine Sanktion von 6 Monaten erfordern, nicht mehr als Bagatelldelikte einordnen. Es ist es jedenfalls nicht ganz einfach, Bagatellfälle abzugrenzen. Der EGMR legt keine Definition für den Begriff des Bagatellfalls vor und erwähnt auch nicht, ob sich seine Argumentation einzig auf Bagatellen beschränkt oder ob sie auch für Fälle gelten könnte, die darüber hinausgehen.

Der EGMR stützt sich in besagtem Urteil auf die deutsche Definition der „geringfügigen Straftaten" („minor offences“, vgl. Abschn. 4.4.1). Diese sind vor allem dann relevant, wenn es darum geht, von einer Strafe abzusehen[93] und umfassen Freiheitsstrafen tendenziell eher nicht. Allerdings scheinen auch Freiheitsstrafen bei „geringfügigen Straftaten“ nicht vollständig ausgeschlossen zu sein.[94]

Es ist anzunehmen, dass sich der EGMR in einem Verfahren gegen die Schweiz mangels eigener Definition und dem bei mangelndem Vertragsrecht häufigen Rückgriff auf die regionale Rechtsüberzeugung in erster Linie an der Schweizer Auslegung des Begriffs orientieren würde. Dies unter der Voraussetzung, dass sich die Auslegung nicht massgeblich von der Auslegung anderer europäischer Länder unterscheidet.

In der Schweiz kann ein Bagatellfall in Anlehnung an Art. 132 Abs. 3 StPO, der die amtliche Verteidigung regelt, jedenfalls dann nicht mehr angenommen werden, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von mehr als 120

[90] Donatsch/Arnold, S. 99.
[91] Donatsch/Arnold, Auswirkungen der EMRK auf das schweizerische Strafprozessrecht, in: Jaag Tobias/Kaufmann Christine (Hrsg.), 40 Jahre Beitritt der Schweiz zur EMRK, Europa Institut Zürich, Bd. 164, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 91-115.
[92] Art. 352 Abs. 1 lit. b und d StPO.
[93] Vgl. Art. 153 StPO Deutschland.
[94] Vgl. Urteil des Oberlandesgericht Hamm vom 10.02.2015 (Az.: III-5 RVs 76/14).

Tagessätzen ausgesprochen wird. Es wird also auch hier auf die Sanktionshöhe abgestellt. Subtrahiert man diese 4 Monate respektive 120 Tagessätze von der im Strafbefehlsverfahren vorgesehenen maximalen Sanktionshöhte (6 Monate Freiheitsstrafe und 180 Tagessätze Geldstrafe), führt dies im Ergebnis bestenfalls zu einer Überschneidung von 2 Monaten Freiheitsstrafe respektive 60 Tagessätzen Geldstrafe, die vom Schweizer Recht sicherlich nicht als Bagatellfälle abgedeckt wären.

Mancherorts wird ein Bagatellfall mit Blick auf die Rechtsprechung des EGMR gar nur bei Übertretungen vermutet.[95] Orientiert man sich nun an der für Bussen vorgesehenen Ersatzfreiheitsstrafe in Art. 106 Abs. 2 StGB, wäre eine Freiheitsstrafe von maximal 3 Monaten zulässig.[96] Meiner Meinung nach müsste man Freiheitsstrafen in diesem Fall aber viel eher vollständig vom Strafbefehlsverfahren ausschliessen, weil für Übertretungen als Strafe grundsätzlich nur Bussen vorgesehen sind.[97] Eine Ersatzfreiheitsstrafe tritt nur bei schuldhafter Nichtbezahlung an die Stelle einer Busse[98], kann im Normalfall also vermieden werden.

Schlussfolgernd muss gesagt werden, dass die im schweizerischen Strafbefehlsverfahren vorgesehenen Sanktionen von über 4 Monaten Gefängnisstrafe und 120 Tagessätzen Geldstrafe von der aktuellen Rechtsprechung des EGMR wahrscheinlich nicht abgedeckt wären. In solchen Fällen ist momentan von der Unvereinbarkeit mit Art. 6 EMRK auszugehen.[99] Die maximal zulässige Sanktionshöhe für Bagatellfälle könnte aber auch weit unter dieser Grenze liegen.

Fraglich ist meiner Ansicht nach auch, ob ein standardisiertes Verfahren, das in über 90% der nicht eingestellten Verfahren zur Anwendung kommt, von der EGMR-Rechtsprechung erfasst wird, oder ob die Erwägungen des EGMR nur für Ausnahmeverfahren gelten. Der EGMR äussert sich im Urteil *Öztürk gegen Deutschland* nicht explizit dazu, nimmt aber Bezug auf die Massendelinquenz und setzt daher eine tiefe Schwelle für mögliche Anwendungsfälle. So gesehen ist es wahrscheinlich, dass der EMGR in einem konkreten Fall ein derart institutionalisiertes Verfahren wie das Schweizer Strafbefehlsverfahren und damit die Schweizer Verfahrensrealität nicht komplett in Frage stellen würde. Gleichsam müsste er anerkennen, dass zwar andere europäische Länder ebenfalls Strafbefehlsverfahren vorsehen,

---

[95] MATTMANN/ESCHLE/RADER/WALSER/THOMMEN, S. 277.

[96] Schwarzenegger orientiert sich bei der Berechnung der maximal zulässigen Haftstrafe für die Strafbarkeit von Unternehmen im Strafbefehlsverfahren an dieser Grenze, weil nur leichte und mittelschwere Straftaten in einem solchen erledigt werden dürfen (SCHWARZENEGGER, Art. 352, Rz. 7a).

[97] Vgl. Art. 103 StGB.

[98] Art. 106 Abs. 2 StGB.

[99] Nebstdem ist die vorgesehene maximale Sanktion von 6 Monaten Freiheitsstrafe sicherlich auch bei Dauerdelikten problematisch, allem voran bei Verstössen gegen das AIG (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration). An dieser Stelle sei Art. 115 Abs. 1 AIG zu erwähnen, der bis zu einem Jahr Haftstrafe für den Straftatbestand des illegalen Aufenthaltes vorsieht. Es ist, da es sich bei diesem Straftatbestand um ein Dauerdelikt handelt, theoretisch möglich, eine Person nach Freilassung aus der 6-monatigen Haft zeitnah wegen desselben fortdauernden Delikts wieder für 6 Monate zu inhaftieren (vgl. Urteil BGer 6B.114 vom 4. November 2008), wodurch sich die Freiheitsstrafe bis zur festgeschriebenen maximalen Haftdauer kumulieren lässt, ohne dass die betroffene Person eine erneute Straftat begangen hätte. Die Haftdauer wird so faktisch auf ein Jahr verlängert. Auch hier ist fraglich, wie der EGMR eine solche Situation beurteilen würden, da eine faktische Haftdauer von einem Jahr die zulässige Haftdauer für ein Bagatelldelikt weit überschreitet.

dieses allerdings nur in der Schweiz zum Regelverfahren geworden ist.[100] Laut Enescu ist „auch nicht absehbar, dass sich im Rahmen der Europäisierung des Strafverfahrens das schweizerische Modell durchsetzen wird“. [101] Die Frage muss daher offengelassen werden.

4.5 Verzicht („Waiver“)

4.5.1 Der Verzicht im Allgemeinen

Der EGMR ist in seiner Haltung klar: Grundsätzlich verwehren weder Wortlaut noch Sinn und Zweck von Art. 6 EMRK einer Person, auf die Garantien eines fairen Verfahrens, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, zu verzichten. Der EGMR bezeichnet dies als „waiver of the guarantees of a fair trial“. [102] So gesehen ist ein „opting-in“, wie im Strafbefehlsverfahren vorgesehen, prinzipiell möglich. Ein Verzicht auf eine Einsprache gegen den Strafbefehl scheint im Lichte der EGMR-Rechtsprechung nämlich wie ein Verzicht auf zentrale Verfahrensrechte.[103] Der EGMR knüpft allerdings mehrere Voraussetzungen an den Verzicht auf ein gerichtliches Verfahren.

4.5.2 Verzichtsvoraussetzungen

4.5.2.1 Freiwilligkeit

Erstens muss der Verzicht gemäss etablierter EGMR-Rechtsprechung frei von Zwang erfolgen: „Absence of constraint is at all events one of the conditions to be satisfied; this much is dictated by an international instrument founded on freedom and the rule of law.“[104] Im Fall *Deweer gegen Belgien* wurde der Beschwerdeführer, der Inhaber einer Metzgerei war, von einem Wirtschaftsinspektor aufgesucht, weil er gegen eine Verordnung über Verbraucherpreise für Rind- und Schweinefleisch verstoßen hatte. Ihm wurde angeboten, 10.000 belgische Francs (rund 250 €) zu zahlen, um eine Strafverfolgung abzuwenden. Gleichzeitig wurde ihm mitgeteilt, dass die Ablehnung des angebotenen Vergleichs zur Schließung seines Geschäfts führen würde, worauf er auf das Angebot einstieg. Der Beschwerdeführer brachte vor dem EGMR vor, dass sein Verzicht auf das Recht auf ein Gerichtsverfahren durch Zwang erfolgt sei. Der EGMR gab ihm Recht und befand, dass "ein krasses Missverhältnis" ("flagrant disproportion") zwischen den beiden Alternativen bestand, denen sich der Beschwerdeführer ausgesetzt sah.[105]

---

[100] Enescu/Niang/Momsen, S. 20.
[101] Enescu/Niang/Momsen, S. 20.
[102] EGMR, Key Theme - Article 6 Waiver of the guarantees of a fair trial, Introduction, ECHR-KS, Last updated: 31.08.2023; EGMR vom 27.02.1980, Deweer gegen Belgien, Nr. 6903/75, § 49; EGMR vom 23.05.1991, Oberschlick gegen Österreich, Nr. 11662/85, § 51.
[103] Vgl. Urteil BGer 6B_848/2013 vom 3. März 2014, E. 1.4; BGE 124 IV 234 E. 3c.
[104] EGMR vom 27.02.1980, Deweer gegen Belgien, Nr. 6903/75, § 49.
[105] EGMR vom 27.02.1980, Deweer gegen Belgien, Nr. 6903/75.

4.5.2.2 Unzweideutigkeit des Verzichts

Der Verzicht muss nicht nur freiwillig sein. Damit er dem Zweck der Konvention entsprechend wirksam sein kann, muss er auch unzweideutig erfolgt sein („must be established in an unequivocal manner").[106] So nimmt der EMGR einen unzweideutigen Verzicht etwa dann an, wenn eine beschuldigte Person sich freiwillig („volontaire"), bewusst („conscient") und infomiert („éclairé") damit einverstanden erklärt, in einem Schnellverfahren verurteilt zu werden.[107] Ein Verzicht auf ein Verfahrensrecht liegt beispielsweise dann nicht unzweideutig vor, wenn er in Abwesenheit des mandatierten Anwalts geäussert wird und die beschuldigte Person die Tragweite der vom Richter gestellten (rechtlichen) Frage nicht zu erfassen vermag.[108]

4.5.2.3 Vorhersehen der Konsequenzen

Der freie Wille kann sowohl implizit wie auch explizit geäussert werden.[109] Bevor man einer beschuldigten Person vorwerfen kann, implizit auf ein gewichtiges Recht nach Art. 6 EMRK verzichtet zu haben, muss aufgezeigt werden, dass diese Person die Konsequenzen ihres Handelns vernünftigerweise hat vorhersehen können („it must be shown that he could reasonably have foreseen the consequences of his conduct").[110] In *Pishchalnikov gegen Russland* urteilte der Gerichtshof für Menschenrechte, dass der Verzicht auf anwaltliche Vertretung nicht gültig zustande gekommen sei, weil die beschuldigte Person die Konsequenzen einer Anhörung ohne Beisein eines Rechtsbeistandes in einem Verfahren, in dem es um eine Reihe besonders schwerer Straftaten ging, aller Voraussicht nach nicht vernünftigerweise hat abschätzen können. Es bezog dabei den Umstand mit ein, dass es der beschuldigten Person womöglich an genügend Wissen, Erfahrung oder auch ausreichend Selbstvertrauen mangelte, um ohne die Unterstützung eines Anwalts eine sinnvolle Entscheidung zu treffen.[111]

4.5.2.4 Mindestvorkehrungen

Der Verzicht muss ferner von Mindestvorkehrungen, die der Tragweite des Verzichts entsprechen, begleitet werden („a waiver […] must be […] attended by minimum safeguards commensurate with its importance").[112] Im Urteil *Natsvlishvili und Togonidze gegen Georgien* führte der EGMR aus, dass auch ein „plea agreement" in einem Strafverfahren[113], also ein strafrechtlicher Vergleich zwischen der Strafverfolgungsbehörde und der beschuldigten Person, im Wesentlichen auf einen Verzicht auf eine Reihe von Verfahrensgarantien hinauslaufe.[114] Der EGMR legte in diesem Urteil dar, wie genau die vorgängig erwähnten Mindestgarantien aussehen könnten: Die Mindestgarantien wurden vom EGMR darin erblickt,

---

[106] EGMR vom 25.02.1992, Pfeifer und Plankl gegen Österreich, Nr. 10802/84, § 37.
[107] EGMR vom 25.06.2021, Di Martino und Molinari gegen Italien, Nr. 15931/15 und 16459/15, § 33-40.
[108] EGMR vom 25.02.1992, Pfeifer und Plankl gegen Österreich, Nr. 10802/84, § 13, 38.
[109] EGMR, Key Theme - Article 6 Waiver of the guarantees of a fair trial, Introduction, ECHR-KS, Last updated: 31.08.2023; EGMR vom 30.11.2000, Kwiatkowska gegen Italien, Nr. 52868/99.
[110] EGMR vom 1810.2006, Hermi gegen Italien, Nr. 18114/02, § 74; EGMR vom 01.03.2006, Sejdovic gegen Italien, Nr. 56581/00, § 87; EGMR vom 24.12.2009, Pishchalnikov gegen Russland, Nr. 7025/04, § 77-79.
[111] EGMR vom 24.12.2009, Pishchalnikov gegen Russland, Nr. 7025/04, § 80.
[112] EGMR, Key Theme - Article 6 Waiver of the guarantees of a fair trial, Introduction, ECHR-KS, Last updated: 31.08.2023; EGMR vom 25.02.1992, Pfeifer und Plankl gegen Österreich, Nr. 10802/84, § 37.
[113] Vielfach wird debattiert, ob das Strafbefehlsverfahren nicht sowieso eigentlich ein «plea bargaining» sei. Es ähnelt ihm zumindest (Riklin, Art. 352, Rz. 5).
[114] EGMR vom 29.04.2014, Natsvlishvili und Togonidze gegen Georgien, Nr. 9043/05, § 91.

dass der Vergleich in voller Kenntnis des Sachverhalts und der Rechtsfolgen und wirklich freiwillig getroffen werden musste und dass der Inhalt und das Zustandekommen des Vergleichs einer ausreichenden gerichtlichen Kontrolle unterzogen war.[115] Als Beleg für die Freiwilligkeit der Vereinbarung sah das Gericht an, dass der Angeklagte selbst und nicht die Staatsanwaltschaft die Verhandlungen herbeigeführt hatte.[116] Es hob auch mehrere Mindestvorkehrungen hervor, die zusätzlich vorhanden waren, darunter die Aufzeichnung der Aushandlung der Vergleichskonditionen und das Stattfinden einer öffentlichen Anhörung zur Unterzeichnung des Vergleichs.[117] Während der Anhörung sei es dem Richter zudem offen gestanden, die Vergleichskonditionen abzuändern.[118]

4.5.2.5 Gewichtiges öffentliches Interesse

Schliesslich darf dem Verzicht kein gewichtiges öffentlichen Interesse entgegenstehen.[119] In keinem der zitierten Fälle wurde ein gewichtiges öffentliches Interesse angenommen, weshalb derzeit nicht exakt eruiert werden kann, worin ein solches öffentliches Interesse bestehen könnte.

4.5.2.6 Verfahren *in absentia*

Das Konzept des Verzichts ist auch in Fällen von Verfahren *in absentia* relevant. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Rechtsverweigerung vorliegt, wenn eine in Abwesenheit verurteilte Person anschliessend keinen neuen Entscheid vor einem Gericht über die rechtliche und tatsächliche Begründetheit der Anklage erlangen kann. Ausnahmen sah der Gerichtshof dann, wenn es erwiesen war, dass die Person darauf verzichtet hatte, vor Gericht zu erscheinen und sich zu verteidigen oder wenn sie beabsichtigte, sich dem Verfahren zu entziehen.[120] Die Möglichkeit einer gerichtlichen Neubeurteilung muss im nationalen Recht verankert sein und mit ausreichender Sicherheit gewährleistet werden.[121]

---

[115] EGMR vom 29.04.2014, Natsvlishvili und Togonidze gegen Georgien, Nr. 9043/05, § 92; der EGMR liess dabei offen, ob die gerichtliche Kontrolle automatisch oder nur auf Verlangen zu erfolgen hat (§ 90), im zitierten Fall war eine automatische gerichtliche Kontrolle vorgesehen.
[116] EGMR vom 29.04.2014, Natsvlishvili und Togonidze gegen Georgien, Nr. 9043/05, § 93.
[117] EGMR vom 29.04.2014, Natsvlishvili und Togonidze gegen Georgien, Nr. 9043/05, § 94.
[118] EGMR vom 29.04.2014, Natsvlishvili und Togonidze gegen Georgien, Nr. 9043/05, § 95.
[119] EGMR vom 18.10.2006, Hermi gegen Italien, Nr. 18114/02, § 73; EGMR vom 01.03.2006, Sejdovic gegen Italien, Nr. 56581/00, § 86; EGMR vom 20.10.2015, Dvorski gegen Kroation, Nr. 25703/11, § 100.
[120] EGMR vom 01.03.2006, Sejdovic gegen Italien, Nr. 56581/00, § 82.
[121] EGMR vom 15.09.2015, Dilipak und Karakaya gegen Türkei, Nr. 7942/05 und 24838/05, § 88; EGMR vom 19.12.1989, Brozicek gegen Italien, Nr. 10964/84, § 33.

4.5.3 „KNOWING AND INTELLIGENT WAIVER“

Einige Garantien unter Art. 6 EMRK verlangen nach einem besonderen Schutz und bemessen sich am Standard des „knowing an intelligent waiver“.[122] Dieser wird zuweilen als „wissentlicher und verständiger Verzicht“ ins Deutsche übersetzt.[123] Der Verzicht muss demnach bewusst[124] erfolgen und auf einer fundierten Entscheidung basieren („based on an informed choice“)[125]. „Intelligent“ dürfte also so gedeutet werden, dass die beschuldigte Person einen informierten, rationalen Entscheid trifft und dabei auch die Tragweite ihres Verzichts klar erkennen kann. Dies legt nahe, dass die Anforderungen an die intellektuellen Fähigkeiten der beschuldigten Personen erhöht sind.

Den Garantien, die dem „knowing and intelligent“-Standard unterstehen, kommt eine übergeordnete Bedeutung bezüglich der Fairness eines Prozesses zu, nicht zuletzt, weil sie dafür sorgen, dass die übrigen in Art. 6 EMRK enthaltenen Garantien ihre Wirkung entfalten können. Zu den Garantien, die unter diesen besonderen Schutz fallen, gehören das Recht, Zeuginnen und Zeugen zu befragen[126] und das Recht auf anwaltliche Vertretung[127]. Im Zusammenhang mit dem Recht auf anwaltliche Vertretung führt der EGMR aus:

> „The Court considers that the right to counsel, being a fundamental right among those which constitute the notion of fair trial and ensuring the effectiveness of the rest of the foreseen guarantees of Article 6 of the Convention, is a prime example of those rights which require the special protection of the knowing and intelligent waiver standard. It is not to be ruled out that, after initially being advised of his rights, an accused may himself validly waive his rights and respond to interrogation. However, the Court strongly indicates that additional safeguards are necessary when the accused asks for counsel because if an accused has no lawyer, he has less chance of being informed of his rights and, as a consequence, there is less chance that they will be respected.“[128]

Dieser zusätzliche Schutz dürfte also oftmals bedeuten, dass zusätzliche Vorkehrungen nötig sind. Der Schutz geht allerdings nicht so weit, dass eine Person zwingendermassen immer anwaltlich vertreten sein muss, um gültig auf ihr Recht auf anwaltliche Vertretung verzichten zu können.[129]

Der besondere Schutz bedeutet im Einzelnen, dass

- verdächtigte Personen Kenntnis von ihren Rechten haben müssen, darunter das Recht auf anwaltliche Vertretung[130],

[122] EGMR vom 20.10.2015, Dvorski gegen Kroation, Nr. 25703/11, § 101; EGMR vom 24.12.2009, Pishchalnikov gegen Russland, Nr. 7025/04, § 77-79.
[123] EGMR vom 20.10.2015, Dvorski gegen Kroation, Nr. 25703/11, unverbindliche deutsche Übersetzung durch den Jan Sramek Verlag, veröffentlicht in NLMR 5/2015-EGMR und auf <www.hudoc.echr.coe.int>, § 101.
[124] EGMR vom 24.12.2009, Pishchalnikov gegen Russland, Nr. 7025/04, § 77.
[125] EGMR vom 20.10.2015, Dvorski gegen Kroation, Nr. 25703/11, § 102; EGMR, Key Theme - Article 6 Waiver of the guarantees of a fair trial, Principles drawn from the current case-law, ECHR-KS, Last updated: 31.08.2023.
[126] EGMR vom 18.12.2018, Murtazaliyeva gegen Russland, Nr. 36658/05, § 118.
[127] EGMR vom 20.10.2015, Dvorski gegen Kroation, Nr. 25703/11, § 101; EGMR vom 24.12.2009, Pishchalnikov gegen Russland, Nr. 7025/04, § 77-79.
[128] EGMR vom 24.12.2009, Pishchalnikov gegen Russland, Nr. 7025/04, § 78.
[129] EGMR vom 14.01.2021, Fariz Ahmadov gegen Aserbaidschan, Nr. 40321/07, § 50-55.
[130] EGMR vom 13.09.2016, Ibrahim u. a. gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 50541/08, 50571/08, 50573/08 und 40351/09, § 271: „The Convention is intended to guarantee rights that are practical and effective and not

- die Person nach der Inhaftnahme umgehend über das Recht auf anwaltliche Vertretung unterrichtet werden muss[131],
- der Verzicht auf das Recht auf anwaltliche Vertretung durch die Unterzeichnung des vorgedruckten Satzes „Kein Anwalt ersucht“ von zweifelhaftem Wert ist, sofern nicht prozessuale Vorkehrungen diesbezüglich getroffen wurden[132],
- ein früherer Verzicht, selbst wenn er gültig zustande gekommen ist, nicht mehr als gültig erachtet wird, wenn die beschuldigte Person später explizit nach einer anwaltlichen Vertretung fragt[133],
- ein Verzicht ungültig ist, wenn die beschuldigte Person Misshandlungen durch die Polizei erfahren hat[134],
- die innerstaatlichen Gerichte die Umstände des Verzichts auf anwaltliche Vertretung überprüfen und überzeugend darlegen müssen[135].

Entspricht ein Verzicht auf anwaltliche Vertretung dem „knowing and intelligent“-Standard, so gibt es keinen Anlass dazu, die Fairness des Strafverfahrens gegen die beschuldigte Person generell in Zweifel zu ziehen.[136]

Oftmals nimmt der EGMR allerdings keine strikte Trennung zwischen dem „normalen“ und dem erhöhten Standard vor, sodass unklar bleibt, ob nicht unterdessen bei fast allen Verfahrensgarantien ein bewusster und fundierter Entscheid für einen Verzicht nötig ist.[137] Das vom EGMR erarbeitet „Key Theme“ zum Verzicht auf Verfahrensgarantien lässt dies jedenfalls stark vermuten.[138]

---

theoretical and illusory. In order to ensure that the protections afforded by the right to a lawyer and the right to silence and privilege against self-incrimination are practical and effective, it is crucial that suspects be aware of them. This is implicit from the Court’s application of the “knowing and intelligent waiver” standard to any purported waiver of the right to counsel. The Court therefore finds that it is inherent in the privilege against self-incrimination, the right to silence and the right to legal assistance that a person “charged with a criminal offence” for the purposes of Article 6 has the right to be notified of these rights.“

[131] EGMR vom 12.05.2017, Simeonovi gegen Bulgarien, Nr. 21980/04, § 118.

[132] EGMR vom 05.09.2017, Bozkaya gegen Türkei, Nr. 46661/09, § 48.

[133] EGMR vom 11.01.2007, Artur Parkhomenko gegen Ukraine, Nr. 5531/04, § 81.

[134] EGMR vom 06.10.2015, Turbylev gegen Russland, Nr. 4722/09, § 96.

[135] EGMR vom 05.09.2017, Türk gegen Türkei, Nr. 22744/07, § 53-54.

[136] EGMR vom 18.07.2017, Sklyar gegen Russland, Nr. 45498/11, § 26.

[137] Vgl. Formulierungen in: EGMR vom 13.09.2016, Ibrahim u. a. gegen Vereinigtes Königreich, § 272; EGMR vom 24.12.2009, Pishchalnikov gegen Russland, § 82-88; EGMR vom 18.12.2018, Murtazaliyeva gegen Russland, § 118.

[138] Vgl. Key Theme - Article 6 Waiver of the guarantees of a fair trial, Principles drawn from the current case-law, ECHR-KS, Last updated: 31.08.2023.

4.6 Verzicht im schweizerischen Strafbefehlsverfahren

4.6.1 Freiwilligkeit

Die Freiwilligkeit des Verzichts wird im schweizerischen Strafbefehlsverfahren bereits dadurch in Frage gestellt, dass sich Staatsanwaltschaft und beschuldigte Person nicht auf Augenhöhe begegnen. Das Machtgefälle zwischen der Strafverfolgungsbehörde und der einzelnen beschuldigten Person ist evident. So besitzt die Strafverfolgungsbehörde die alleinige Entscheidgewalt und verfügt über eine Reihe von Instrumenten, um ihre Interessen durchzusetzen, inklusive Zwangsmassnahmen. Die beschuldigte Person wird zudem immer auch die Kosten und Unannehmlichkeiten einer Gerichtsverhandlung vor Augen haben und sich dadurch beeinflussen lassen.

4.6.2 Unzweideutigkeit des Verzichts

Es kann verschiedene Gründe haben, dass keine Einsprache gegen einen Strafbefehl erhoben wird. Da der Verzicht im Strafbefehlsverfahren nicht explizit geäussert wird, sondern konkludent erfolgt, nämlich durch Unterlassen einer Einsprache, können das Zustandekommen und die Gründe für den Verzicht kaum je nachvollzogen werden. Das wäre aber zwingend notwendig, um sicherzugehen, dass sich eine beschuldigte Person bewusst („conscient“) und informiert („éclairé“) damit einverstanden erklärt hat, in einem Schnellverfahren verurteilt zu werden.[139] Die Beweggründe können nur dann tatsächlich erforscht werden, wenn ein Austausch mit der betroffenen Person stattgefunden hat. Eine Einvernahme ist im Strafbefehlsverfahren aber nach wie vor nicht zwingend vorgeschrieben, solange keine Freiheitsstrafe verhängt wird. In 25 % der Strafbefehlsverfahren findet noch immer keine Einvernahme statt (vgl. Abschn. 3.10). Eine solche wäre angesichts der Tragweite des Verzichts aber angebracht. Auch die äusserst kurze Einsprachefrist von 10 Tagen sprechen gegen eine klare Unzweideutigkeit des Verzichts. Eine fundierte Entscheidung bedarf seiner Zeit.

4.6.3 Vorhersehen der Konsequenzen

Bei implizitem Verzicht muss die beschuldigte Person im Stande sein, die Konsequenzen ihres Handelns vernünftigerweise vorhersehen zu können. In Bezug auf das Strafbefehlsverfahren erfordert dies, dass sowohl der Inhalt und die Tragweite des Strafbefehls wie auch die rechtlichen Konsequenzen im Falle einer unterlassenen Einsprache erkannt werden können.[140] Ebenso muss die Person, ähnlich einer anwaltlichen Vertretung, abwägen können, ob es Sinn macht, eine Gerichtsverhandlung herbeizuführen oder ob sie mit dem Akzeptieren des Strafbefehls besser bedient ist. Die Komplexität eines Strafbefehls für rechtsunkundige Personen ist nicht zu unterschätzen. Oftmals nicht auf den ersten Blick erkennbar sind zudem

[139] Vgl. EGMR vom 25.06.2021, Di Martino und Molinari gegen Italien, Nr. 15931/15 und 16459/15, § 33-40.
[140] Vgl. Summers, S. 216: „This requires that the accused be aware of the summary punishment order and choose to accept it in the knowledge of the procedural consequences of this acceptance“.

sekundäre Konsequenzen einer unterlassenen Einsprache wie beispielsweise der Entzug eines Fahrausweises.[141]

4.6.4 Verständnis

Die beiden vorangegangen Kriterien erfordern zweifellos, dass ein Strafbefehl verstanden wird, und das sowohl in intellektueller wie auch sprachlicher Hinsicht. Dies setzt entsprechende sprachliche als auch intellektuelle Kompetenzen voraus. Ein bewusster und fundierter Entscheid kann sonst nicht getroffen werden. Dies wird im Urteil *Pfeifer und Plankl gegen Österreich* evident: Gerade bei fehlender anwaltlicher Vertretung dürfte es vielen rechtunkundigen Personen schwerfallen, die intellektuellen Fähigkeiten zur Erfassung rechtlicher Fragen aufzubringen.[142] Oftmals ist eine sachliche wie auch emotionale Intelligenz gefragt. Auch gesammelte Erfahrungswerte im Umgang mit den Behörden und die Ausprägung des Selbstvertrauens spielen in diese Fähigkeiten hinein.[143]

4.6.4.1 Intellektuelle Fertigkeiten

Der EGMR hat hinsichtlich der Gültigkeit von Verzichten auf in Art. 6 EMRK vorgesehene Garantien festgehalten, dass auch gewisse persönliche Schwächen wie ein geringes Bildungsniveau in die Beurteilung einfliessen müssen.[144]

Laut dem Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben haben in der Schweiz zahlreiche Erwachsene Lücken in den Grundkompetenzen, selbst wenn sie in der Schweiz geboren wurden und zur Schule gegangen sind. So verfügt jede sechste Person nicht über ausreichende Lese- und Schreibkompetenzen und jede zehnte Person hat Mühe, eine alltägliche Rechenaufgabe zu lösen.[145] Es ist daher davon auszugehen, dass rund 17 % der Schweizer Bevölkerung nicht über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, einen juristisch anspruchsvollen Text und damit auch einen Strafbefehl mitsamt seiner Rechtsmittelbelehrung zu verstehen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie die Strafverfolgungsbehörden die intellektuellen Fähigkeiten einer Person einschätzen wollen, wenn kein Austausch mit der beschuldigten Person stattfindet. Eine Einschätzung allein auf Grundlage eines polizeilichen Einvernahmeprotokolls vorzunehmen dürfte ebenso schwerfallen, da orthographische und grammatikalische Fehler oftmals bereinigt werden und visuelle Anzeichen (beispielsweise in der Mimik einer Person), die Unverständnis signalisieren, nicht zwingend protokolliert werden.

4.6.4.2 Sprachliche Fertigkeiten

Gemäss Art. 6 Absatz 3 lit. a EMRK hat jede angeklagte Person das Recht, innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der

---

[141] Die Verurteilung wegen eines Verstosses gegen das Strassenverkehrsgesetz kann einen Führerausweisentzug begründen (Daphinoff, S. 576).
[142] Vgl. EGMR vom 25.02.1992, Pfeifer und Plankl gegen Österreich, Nr. 10802/84, § 13, 38.
[143] Vgl. EGMR vom 24.12.2009, Pishchalnikov gegen Russland, Nr. 7025/04, § 80.
[144] EGMR vom 25.06.2013, Kaciu und Kotorri gegen Albanien, Nr. 33192/07 und 33194/07, § 120.
[145] Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben, Was sind Grundkompetenzen?, <www.lesen-schreiben-schweiz.ch/grundkompetenzen/>, besucht am: 24.07.2024.

gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden. Im Urteil *Hermi gegen Italien* wird festgehalten, dass diese Bestimmung keine Angaben darüber enthalte, ob die Unterrichtung schriftlich oder mündlich geschehen müsse. Sie betone vielmehr die Notwendigkeit, dem Betroffenen die „Beschuldigung" äußerst sorgfältig bekanntzugeben. Die Anklageschrift spiele im Strafverfahren eine entscheidende Rolle, da die angeklagte Person mit ihrer Zustellung offiziell über die tatsächliche und rechtliche Grundlage der gegen sie erhobenen Anklage informiert werde. Der Gerichtshof hebt hervor, dass eine beschuldigte Person, die mit der vom Gericht verwendeten Sprache nicht vertraut ist, praktisch einen Nachteil erfahren kann, wenn die Anklageschrift nicht in eine ihr verständliche Sprache übersetzt wird.[146]

Artikel 6 Abs. 3 lit. e EMRK sieht überdies die unentgeltliche Unterstützung durch eine dolmetschende Person vor, sollte die beschuldigte Person die Verhandlungssprache des Gerichts nicht verstehen oder sprechen. Daraus lässt sich nach EGMR-Rechtsprechung ein Anspruch auf die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers für die Übersetzung aller Schriftstücke oder Erklärungen in dem gegen sie eingeleiteten Verfahren ableiten, die für das Verständnis nötig und die Gewährleistung ein faires Verfahren unwiederbringlich sind.[147] Dieser Anspruch gehe allerdings nicht so weit, dass eine schriftliche Übersetzung aller schriftlichen Beweismittel oder amtlichen Schriftstücke im Verfahren verlangt werde. Eine mündliche sprachliche Unterstützung könne die Anforderungen des Übereinkommens bereits erfüllen. Es müsse dem Angeklagten im Allgemeinen jedoch möglich sein, Kenntnis von dem gegen ihn geführten Verfahren zu erlangen und sich verteidigen zu können.[148] Neben der Anklageschrift gehört wohl auch das Urteil zu den Dokumenten, die von entscheidendem Stellenwert sind und übersetzt werden müssen.[149] Dabei tragen die Strafbehörden die Verantwortung, abzuklären, ob Bedarf für eine Übersetzung besteht.[150]

Die vom EGMR etablierten Verzichtsvoraussetzungen legen nahe, dass die die Übersetzungspflicht auch für den Strafbefehl gilt. Um einen unzweideutigen Verzicht bekunden und die Tragweite des Verzichts erkennen zu können, ist nämlich die Kenntnis der erhobenen Vorwürfe und damit des Inhalts des Strafbefehls unverzichtbar. Die Kenntnis des Strafbefehls kann wiederum nur dann gegeben sein, wenn der Inhalt auf sprachlicher Ebene erfasst werden kann. Ebenso für eine Anwendung obiger Rechtsprechung auf das Strafbefehlsverfahren spricht der Umstand, dass der Strafbefehl bei erfolgter Einsprache zur Anklageschrift mutiert und daher den Anforderungen der Anklageschrift genügen muss (vgl. Abschn. 3.8). Eine mindestens mündliche Übersetzung des Strafbefehls scheint daher im Lichte der EGMR-Rechtsprechung angezeigt.

Im Jahr 2022 lag der Prozentsatz der Schweizer Bevölkerung, die als Muttersprache keine der vier Amtssprachen sprachen, bei 23.4%.[151] Dementsprechend hoch dürfte der

[146] EGMR vom 1810.2006, Hermi gegen Italien, Nr. 18114/02, § 68.
[147] EGMR vom 1810.2006, Hermi gegen Italien, Nr. 18114/02, § 69.
[148] EGMR vom 1810.2006, Hermi gegen Italien, Nr. 18114/02, § 70.
[149] Vgl. EGMR vom 19.12.1989, Kamasinski gegen Österreich, Nr. 9783/82, § 70, 85.
[150] EGMR vom 24.09.2022, Cuscani gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 32771/96, § 38; EGMR vom 28.08.2018, Vizgirda gegen Slowenien, Nr. 59868/08, § 80.
[151] Bundesamt für Statistik, Sprachen und Religionen, Sprachen, <www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/sprachen-religionen/sprachen.html>, besucht am: 24.07.2024.

Übersetzungsbedarf von Strafbefehlen sein. Gemäss Thommen et al. ist anzunehmen, dass in der Praxis noch immer eine Vielzahl an Strafbefehlen nicht übersetzt werden, obwohl Übersetzungsbedarf bestünde.[152]

Das Bundesverwaltungsgericht kommt obgenannter Rechtsprechung des EGMR unterdessen zumindest teilweise entgegen. Es befand, dass zumindest das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung in eine der beschuldigten Person verständliche Sprache zu übersetzen sind.[153] Es liess dabei offen, ob die Übersetzung schriftlich oder mündlich zu erfolgen hat. Die Übersetzung des Dispositivs und der Rechtsmittelbelehrung dürfte grundsätzlich genügen, damit die beschuldigte Person Kenntnis von dem Verfahren erlangt und sich seiner Rechtsmittelmöglichkeiten bewusst ist. Ob damit auch eine wirksame Verteidigung und ein generell faires Verfahren gewährleistet wird, ist meiner Ansicht nach fraglich.

4.6.5 Zustellfiktion

Die Zustellung von Strafbefehlen wird in 10% der Strafbefehle fingiert, obwohl die Adressatinnen und Adressaten oft nicht mit einer Zustellung rechnen müssen und nicht selten Freiheitsstrafen ausgesprochen werden.[154] Manchmal ist es der beschuldigten Personen objektiv gar nicht möglich, über den Inhalt des Strafbefehls Bescheid zu wissen. Ein unzweideutiger Verzicht kann dann erst recht nicht bestehen, weil die betroffenen Personen keine tatsächliche Kenntnis vom Strafbefehl erlangt.[155]

Nach Ansicht von Mattmann u. a. sind die Abholscheinfiktion und die Ersatzzustellung in Anlehnung an das Urteil *Johansen gegen Deutschland*[156] konventionsrechtlich nur dann zulässig, wenn es sich um einen Bagatellfall handelt, die beschuldigte Person mit einer Zustellung rechnen musste und eine Neubeurteilung im Sinne der EGMR-Rechtsprechung möglich ist (vgl. Abschn. 4.5.2.6).[157] Eine Abholscheinfiktion ist im Umkehrschluss nicht zulässig, wenn hohe Freiheitsstrafen im Raum stehen, mit einer Zustellung nicht gerechnet werden muss, und die Anforderungen an eine Neubeurteilung im nationalen Recht zu hoch sind.

Die seltene Annahmeverweigerungsfiktion ist unter gewissen Bedingungen EMRK-konform:

> „Sofern eine Annahmeverweigerung restriktiv angenommen und im Zweifelsfall eine Zweitzustellung versucht wird, der Nachweis von offensichtlichem Rechtsmissbrauch erforderlich ist und die Beweislast bei der Behörde liegt, ist diese Fiktion EMRK-konform, da sie einer «evasion of justice» gleichkommt. Nicht ausreichend für die Annahme einer Verweigerung ist, wenn der Beschuldigte eine falsche Adresse oder kein Zustellungsdomizil in der Schweiz angibt.“[158]

---

[152] Thommen/Eschle/Kuratle/Walser/Zimmermann, S. 454-455.
[153] BGE 145 IV 197 E. 1.3.3.
[154] Mattmann/Eschle/Rader/Walser/Thommen, S. 260 ff.
[155] Laut Summers setzen das Erfordernis einer zweifelfreien Etablierung des Verzichts und der Begleitung durch Mindestvorkehrungen in Bezug auf den Strafbefehl voraus, dass die beschuldigte Person vom Strafbefehl Kenntnis hat und im Wissen um die verfahrensrechtlichen Folgen entscheidet, ihn zu akzeptieren („This requires that the accused be aware of the summary punishment order and choose to accept it in the knowledge of the procedural consequences of this acceptance“), Summers, S. 216.
[156] EGMR vom 15.09.2016, Johansen gegen Deutschland, Nr. 17914/10, § 44.
[157] Mattmann/Eschle/Rader/Walser/Thommen, S. 272-273.
[158] Mattmann/Eschle/Rader/Walser/Thommen, S. 273.

Die Publikations- und Dossierfiktion sind als EMRK-widrig zu betiteln. Dies liegt daran, dass die beschuldigte Person in einem solchen Fall gar nie die Möglichkeit hat, Kenntnis vom Strafbefehl zu erlangen. Ein gültiger Verzicht auf Verfahrensgarantien kann so nicht angenommen werden:

> „Diese erleichterte Zustellung ist namentlich mit Blick auf den Charakter des Strafbefehlsverfahrens nicht vereinbar mit den Garantien von Art. 6 EMRK: Der Strafbefehl erwächst in Rechtskraft, wenn die beschuldigte Person nicht dagegen opponiert; dieses System funktioniert nur, wenn die beschuldigte Person um den Strafbefehl und die sie betreffende Verurteilung inklusive Sanktion weiss. Das Strafbefehlsverfahren ist nur deshalb mit Art. 5 und 6 EMRK vereinbar, weil es mit dem Institut der Einsprache dem Beschuldigten die Möglichkeit einräumt, ein ordentliches, gerichtliches Strafverfahren zu verlangen, welches ihm alle Verfahrens- bzw. Verteidigungsrechte garantiert. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass die landesabwesende beschuldigte Person, deren Wohnsitz unbekannt ist und die kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat, gültig auf die Einsprache und damit auf die Ausübung ihrer Verteidigungsrechte verzichtet hat, wenn der gegen sie gerichtete Strafbefehl die Staatsanwaltschaft nie verlassen hat und die beschuldigte Person gar nie die Möglichkeit hatte, den Strafbefehl zur Kenntnis zu nehmen. Damit die beschuldigte Person gültig auf das ihr zustehende Recht auf ein ordentliches, gerichtliches Strafverfahren verzichten kann, muss sie um ihre Verurteilung im vereinfachten Strafbefehlsverfahren und die ihr vorgeworfenen Handlungen wissen.“[159]

In einer Gesamtschau sind also folgende Strafbefehle als EMRK-widrig zu betrachten:

- Annahmeverweigerungsfiktion: Falls die strengen Bedingungen (restriktive Annahme, Zweitzustellung im Zweifelsfall, Erforderlichkeit des Nachweises von offensichtlichem Rechtsmissbrauch, Beweislast bei der Behörde) nicht erfüllt sind.
- Abholscheinfiktion und Ersatzzustellung: Falls kein Bagatellfall vorliegt, nicht mit einer Zustellung gerechnet werden musste oder die Hürden an eine Neubeurteilung zu hoch sind.
- Publikations- oder Dossierfiktion: Immer.

Der EGMR lässt *in absentia*-Verfahren zwar grundsätzlich zu[160], vertritt aber die Haltung, dass eine Person, welche nicht offenkundig auf ihre Teilnahmerechte verzichtet hat, eine Neubeurteilung („fresh determination“) durch ein Gericht, das den Kriterien von Art. 6 EMRK standhält, herbeiführen können muss, andernfalls eine Rechtsverweigerung vorläge (vgl. Kap. 4.5.2.6).[161] Dies gilt nach Ansicht von Mattmann u. a. unter Berufung auf das Urteil *Maass gegen Deutschland* auch für das Strafbefehlsverfahren.[162] Falls wegen einer Abholscheinfiktion, einer Ersatzzustellung oder einer Annahmeverweigerungsfiktion die Frist zur Einsprache verpasst wird, muss der betroffenen Person eine gerichtliche Neubeurteilung offenstehen.[163] Ein Verschulden für die Fristversäumnis bei fingierten Zustellungen darf nur in klaren

[159] DAPHINOFF, S. 542-543.

[160] Laut Mattmann u. a. besteht eine Analogie zwischen *in absentia* Verfahren und der fiktiven Zustellung von Strafbefehlen. Die zu Abwesenheitsverfahren entwickelten Mindestgarantien gelten *a fortiori* für die fiktive Zustellung von Strafbefehlen. (MATTMANN/ESCHLE/RADER/WALSER/THOMMEN, 264-265).

[161] EGMR vom 01.03.2006, Sejdovic gegen Italien, Nr. 56581/00, § 39, 82.

[162] MATTMANN/ESCHLE/RADER/WALSER/THOMMEN, S. 266; EGMR vom 15.09.2005, Maass gegen Deutschland, Nr. 71598/01.

[163] MATTMANN/ESCHLE/RADER/WALSER/THOMMEN, S. 279; EGMR vom 23.05.1992, Hennings gegen Deutschland, Nr. 12129/86, § 26; Vgl. auch Abschn. 4.5.2.6.

Missbrauchsfällen angenommen werden.[164] Gemeint sind Fälle „in denen sich inhaftierte Beschuldigte weigern, zur Hauptverhandlung vorgeführt zu werden, oder in denen aus Äusserungen der beschuldigten Person bekannt ist, dass sie nicht gedenkt, der Vorladung Folge zu leisten".[165]

4.6.6 Anwaltliche Vertretung

Gerade dem Recht auf anwaltliche Vertretung wird in der Rechtsprechung des EGMR besondere Bedeutung zugemessen, da es unter den „knowing and intelligent waiver" fällt (vgl. Abschn. 4.5.3). Der Verzicht auf das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen muss auf einer bewussten und fundierten Entscheidung beruhen und erfordert erhöhte Mindestvorkehrungen. Es muss feststehen, dass die beschuldigte Person über diese Garantie in Kenntnis gesetzt wird[166] und im Stande ist, einen rationalen Entscheid diesbezüglich zu fällen. Gerade der Anspruch auf anwaltliche Vertretung dürfte regelmässig untergraben werden. Im schweizerischen Strafbefehlsverfahren werden nur 7 % der beschuldigten Personen anwaltlich vertreten, 1 % davon amtlich.[167] Auch hier stellt sich die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass eine beschuldigte Person, die nicht einvernommen wird, Kenntnis von dieser Garantie hat und einen bewussten und fundierten Entscheid diesbezüglich getroffen hat. Es liegt auf der Hand, dass zumindest in den Fällen, in denen ein Strafbefehl ohne Einvernahme erlassen wurde, dem „knowing and intelligent"-Standard nicht nachgekommen wird und eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK vorliegt.[168]

---

[164] Mattmann/Eschle/Rader/Walser/Thommen, S. 278-279.
[165] Mattmann/Eschle/Rader/Walser/Thommen, S. 271; BBl 2006 1301.
[166] EGMR vom 13.09.2016, Ibrahim u. a. gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 50541/08, 50571/08, 50573/08 und 40351/09, § 271.
[167] Thommen, Penal Orders and Abbreviated Proceedings, in: Caeiro Pedro/Gless Sabine/Mitsilegas Valsamis/João Costa Miguel/De Snaijer Janneke/Theodorakakou Georgia (Hrsg.), Elgar Encyclopedia of Crime and Criminal Justice, Bd. 1, Cheltenham 2024.
[168] Vgl. auch EGMR vom 05.09.2017, Bozkaya gegen Türkei, Nr. 46661/09, § 48.

4.7 EXKURS: GESETZESÄNDERUNG VOM 17. JUNI 2022

Vielseits wurde in Frage gestellt, ob gerade bei zu erwartenden mehrmonatigen Freiheitsstrafen die Vereinbarkeit mit Art. 6 EMRK gegeben sei.[169] Dieser Problematik wurde mit der Einführung von Art. 352a StPO, der bei drohenden zu verbüssenden Freiheitsstrafen eine obligatorische Einvernahme vorsieht, teilweise entgegengewirkt.

Die Regelung betrifft unbedingte, teilbedingte und widerrufene bedingte Freiheitsstrafen. Der Botschaft zur Veränderung der Strafprozessordnung vom 28. August 2019[170] ist zu entnehmen, dass es darum gehe, der beschuldigten Person dann das rechtliche Gehör (welches ein Ausfluss des Grundsatzes eines fairen Verfahrens sei) zu gewähren, wenn es um eine relativ einschneidende Sanktion (eine zu verbüssende Freiheitsstrafe), gehe. Im Rahmen der Einvernahme könne der beschuldigten Person auch der Inhalt des Strafbefehls (z.B. die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes) sowie seine Tragweite (z.B. Schuldspruch mit Eintrag im Strafregister) erläutert werden (1). Die Einvernahme auf dem Wege einer Einsprache sei nicht gleichzusetzen mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Einvernahmepflicht. Dies erstens, weil die Möglichkeit der Einsprache im Grunde dazu da sei, sich gegen einen im Schuld- oder Bestrafungspunkt unangebrachten Strafbefehl zu wehren, und gar nicht, um nachträglich Verfahrensgrundrechte wie das rechtliche Gehör einzufordern. Zweitens gehe es nicht an, dass die beschuldigte Person Verfahrensrechte über eine Einsprache erstreiten müsse, vielmehr müssten Verfahrensrechte von Amtes wegen gewährleistet werden (2). Überdies drohten der beschuldigten Person mit einer Einsprache zusätzlichen Kostenrisiken und eine allenfalls schwerere Bestrafung. [171]

Auf die Argumente (1) und (2) wird im Folgenden näher eingegangen:

(1) Es fällt auf, dass sich in der Botschaft im Grunde genommen der Argumentation des EGMR bedient wird (vgl. Abschn. 4.5.2 ff., Abschn. 4.6.3). Die Ausführungen sind korrekt, nur unterstreichen sie eigentlich die Notwendigkeit einer Einvernahme als Mindestvorkehrung <u>im gesamten Strafbefehlsverfahren</u>. Das Erfassen des Inhalts und das Erkennen der Tragweite eines Verzichts sind gemäss EGMR <u>notwendige</u> Voraussetzung und für einen gültigen Verzicht bei Bagatelldelikten. Bei allen Delikten, die über eine Bagatelle hinausgehen, ist ein Verzicht gar nicht erst zulässig.

(2) Das rechtliche Gehör fällt unter die Grund- und Menschenrechte.[172] Es gehört in der Schweiz zu den allgemeinen Verfahrensregeln [173] und gilt für das gesamte Strafverfahren. Folglich ist es nicht zweckmässig, bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs danach zu unterschieden, wie hoch eine Strafe ausfällt. Es liegt gerade in der Natur von strafprozessualen Garantien, dass sie sich nicht nach einer Sanktionshöhe

[169] Statt vieler: RIKLIN, Strafbefehlsverfahren – Effizienz auf Kosten der Rechtsstaatlichkeit?, ZBJV 152 (2016) 475.
[170] BBl 2019 6697.
[171] BBl 2019 6717-6717.
[172] Vgl. Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 6 EMRK.
[173] Vgl. Überschriften Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 107 StPO.

richten, sondern eben im Verfahren an sich gelten. Sieht man nun eine Einvernahme als Verfahrensgrundrecht an, kann man sie nicht auf einzelne Fälle beschränken, sondern muss sie, dem obigen Argument folgend, im gesamten Strafbefehlsverfahren vorsehen. Offenbleiben kann an dieser Stelle die Frage, ob eine Einvernahme durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft vorgenommen werden soll.

Beide Argumente laufen darauf hinaus, eine Einvernahme im gesamten Strafbefehlsverfahren vorzusehen. Auch eine Beschränkung auf unbedingte, teilbedingte und widerrufene bedingte Freiheitsstrafen macht meines Erachtens nur wenig Sinn. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bei bedingten Freiheitsstrafen, die von der Regelung ausgeschlossen sind, lediglich aufgeschoben. Missachtet die verurteilte Person während der angesetzten Probezeit Weisungen oder Anordnungen der Bewährungshilfe oder begeht sie während der laufenden Probezeit erneut ein Delikt, kann der bedingte Teil der Strafe nachträglich zum Vollzug angeordnet werden.[174] Faktisch wird so die Gewährung von Verfahrensrechten an das „gute Verhalten“ einer Person geknüpft, was angesichts der rechtlichen Natur strafprozessualer Garantien reichlich befremdlich scheint.

Zusammenfassend ist die Gesetzesänderung zu begrüssen, eine Einvernahmepflicht jedoch im gesamten Strafbefehlsverfahren rechtlich angezeigt. Will man seiner eigenen Argumentation nicht widersprechen, ist es nur konsequent, eine solche gesamtheitlich einzuführen.[175]

[174] Kanton Zürich, Freiheitsstrafen & alternativer Vollzug, Bedingte Freiheitsstrafe, <www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/strafvollzug-und-strafrechtliche-massnahmen/nach-einem-urteil/freiheitsstrafen-und-alternative-straf-for-men.html#:~:text=Eine%20bedingte%20Strafe%20wird%20ausgef%C3%A4llt,aufgeschoben%2C%20un-ter%20Ansetzung%20einer%20Probezeit.>, besucht am: 25.07.2024.

[175] Aus praktischen Gründen müsste man sich aber wohl in den meisten Fällen mit einer polizeilichen Einvernahme begnügen. Diese dürften den menschenrechtlichen Verpflichtungen nicht entgegenstehen, solange angemessene Mindestvorkehrungen bei der Einvernahme getroffen werden (vgl. Abschn. 6.3).

5. VEREINBARKEIT DES SCHWEIZERISCHEN STRAFBEFEHLSVERFAHRENS MIT ART. 5 EMRK

Art. 5 EMRK garantiert das Recht auf Freiheit und Sicherheit.[176] Schutzgut ist die körperliche Bewegungsfreiheit.[177] Zur Rechtfertigung eines Eingriffs in dieses Schutzgut müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: 1. Die Existenz eines gesetzlich vorgeschriebenen innerstaatlichen Verfahrens, 2. Die willkürfreie Anwendung dieses Verfahrens im konkreten Fall, 3. Das Vorliegen eines der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EMRK abschliessend aufgeführten Haftgründe, 4. Die Übereinstimmung des innerstaatlichen Rechts selbst mit der Konvention.[178]

Das Strafbefehlsverfahren wird in den Artikeln 352 bis 356 StPO definiert, womit eine gesetzliche Grundlage im innerstaatlichen Verfahren besteht. Die willkürfreie Anwendung des Verfahrens bestimmt sich im Einzelfall und ist vorliegend nicht zu prüfen. Die Übereinstimmung des innerstaatlichen Rechts selbst mit der Konvention wurde, soweit für die vorliegende Arbeit relevant, bereits behandelt. Der für das Strafbefehlsverfahren in Frage kommende zulässige Haftgrund ist der rechtmässige Freiheitsentzug nach der Verurteilung durch ein zuständiges Gericht, der in Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK festgehalten wird.

Geht man strikt nach dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK, ist eine Verurteilung nur durch ein zuständiges Gericht möglich, unter Ausschluss von Behörden der Exekutive. Im Urteil *Wenner gegen Slowakei* hat der EGMR auch einen Strafbefehl als ausreichend befunden.[179] Da der entsprechende Strafbefehl allerdings in diesem Fall durch ein Gericht ausgestellt wurde, kann die Zulässigkeit eines schweizerischen Strafbefehls, der durch die Strafverfolgungsbehörden erlassen wird und einer optionalen gerichtlichen Kontrolle unterworfen ist, nicht beantwortet werden.

Der EGMR definiert Gerichte als Einrichtungen, die als wichtigstes Merkmal die Unabhängigkeit von der Exekutive und den Prozessparteien haben und gewisse Mindestgarantien eines fairen Verfahrens gewähren.[180] Der EGMR äussert sich nicht explizit dazu, ob auch im Falle von Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK eine Übertragung richterlicher Aufgaben an exekutive Behörden zulässig ist. Villiger verweist bezüglich der Unabhängigkeit der Einrichtungen von der Exekutive und von den Prozessparteien auf seine Ausführungen unter Art. 6 EMRK zur Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Gerichte.[181] Ein Verzicht auf die Garantien aus Art. 6 EMRK ist, wie in Abschn. 4.5. dargelegt, unter Einhaltung der Verzichtsvoraussetzungen möglich. Eine grammatikalische und systematische Auslegung von Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK legt nahe, dass ein Verzicht in diesem Fall vom EGMR ebenfalls als zulässig erachtet werden würde, solange eine

[176] Art. 5 Abs. 1 Satz 1 EMRK.
[177] EGMR vom 07.03.2013, Ostendorf gegen Deutschland, Nr. 15598/08.
[178] SATZGER, Die Europäische Menschenrechtskonvention, Rz. 54.
[179] EGMR vom 23.11.2010, Wenner gegen Slowakei, Nr, 14579/05, § 1.
[180] EGMR vom 02.03.1987, Weeks gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 9787/82, § 61; EGMR vom 18.06.1971, De Wilde, Ooms und Versyp gegen Belgien, Nr. 2832/66, 2835/66 und 2899/66, § 78.
[181] VILLIGER, Rz. 404.

gerichtliche Kontrolle offensteht und die Verzichtvoraussetzungen eingehalten werden. Hinsichtlich der Mindestgarantien eines fairen Verfahrens muss der Massstab von Art. 6 ohnehin nicht erreicht werden.[182] Hinzu kommt, dass sich die Kompetenzen des EGMR in Bezug auf Art. 5 EMRK „im Wesentlichen in einer Missbrauchs- und Willkürkontrolle“ erschöpft.[183] Diese Schwelle wird auch mit einem Strafbefehl, der als Sanktion eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten vorsieht, schwer erreicht werden.

Nichtsdestotrotz wird in der jüngeren Doktrin vereinzelt geäussert, dass das schweizerische Strafbefehlsverfahren nicht mit Art. 5 Abs. 1 lit. a in Einklang zu bringen sei.[184] Dabei wird sich auf die Rechtsprechung *De Wilde, Ooms und Versyp gegen Belgien* berufen. Dem Urteil lässt sich folgende Formulierung entnehmen:

> „Finally and above all, the right to liberty is too important in a "democratic society" within the meaning of the Convention for a person to lose the benefit of the protection of the Convention for the single reason that he gives himself up to be taken into detention. Detention might violate Article 5 even although the person concerned might have agreed to it.“[185]

In besagtem Fall hatten sich die inhaftierten Personen selbst bei der Polizei gemeldet und um Unterbringung in einer geschlossenen Wohlfahrtseinrichtung ersucht. Der EGMR kam zum Schluss, dass eine „freiwillige Gestellung […] nicht ausreicht, jedwede Verletzung der Konvention zu verneinen.“[186] Er widersprach damit vehement der Ansicht der belgischen Regierung, die gegenüber dem Gerichtshof geäussert hatte, dass Art. 5 EMRK keinesfalls verletzt sein könne, wenn eine Person der Inhaftierung zugestimmt habe.[187] Die Formulierung des Gerichtshofs ist als Reaktion auf diese Äusserung zu sehen. Es ist keineswegs so, dass eine „freiwillige Gestellung“ und der damit einhergehende Verzicht die in Art. 5 EMRK verbürgten Rechte generell immer verletzt, aber es ist möglich. Der EGMR hat im Urteil *De Wilde, Ooms und Versyp gegen Belgien* dann auch tatsächlich keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK feststellen können, weil die Inhaftierung im nationalen Recht vorgesehen war und dementsprechend keine willkürliche Haft erkannt werden konnte.[188] Meiner Ansicht nach lassen sich aus den Erwägungen im besagten Urteil des EGMR demnach keine für das schweizerische Strafbefehlsverfahren relevanten Schlüsse ziehen.

---

[182] VILLIGER, Rz. 404; EGMR vom 02.03.1987, Weeks gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 9787/82, § 61; EGMR vom 18.06.1971, De Wilde, Ooms und Versyp gegen Belgien, Nr. 2832/66, 2835/66 und 2899/66, § 78.
[183] VILLIGER, Rz. 401.
[184] So SUMMERS, S. 217-218; THOMMEN, Penal Orders and Abbreviated Proceedings, in: Caeiro Pedro/Gless Sabine/Mitsilegas Valsamis/João Costa Miguel/De Snaijer Janneke/Theodorakakou Georgia (Hrsg.), Elgar Encyclopedia of Crime and Criminal Justice, Bd. 1, Cheltenham 2024,
[185] De Wilde, Ooms und Versyp gegen Belgien, Nr. 2832/66, 2835/66 und 2899/66, § 65.
[186] De Wilde, Ooms und Versyp gegen Belgien, Nr. 2832/66, 2835/66 und 2899/66, unverbindliche deutsche Übersetzung des N. P. Engel Verlags, veröffentlicht in EGMR-E, Bd. 1, S. 121 und auf <www.hudoc.echr.coe.int>.
[187] De Wilde, Ooms und Versyp gegen Belgien, Nr. 2832/66, 2835/66 und 2899/66. § 64.
[188] De Wilde, Ooms und Versyp gegen Belgien, Nr. 2832/66, 2835/66 und 2899/66, § 68-70. Eine Verletzung wurde hingegen in Bezug auf Art. 5 Abs. 4 EMRK festgestellt (also nicht in Bezug auf den Verzicht, sondern in Bezug auf die Haftüberprüfungsmöglichkeiten). Der belgische Staat hatte nämlich keine genügenden Verfahrensrechte zur Überprüfung der Haft vorgesehen.

Anders als der EGMR vertritt der Europarat eine klare Position zu dieser Thematik: „The sanctions available by way of the penal order procedure should be limited to pecuniary sanctions and forfeiture of rights, to the exclusion of any prison sentence.“[189] Freiheitsstrafen sollten also von Strafbefehlsverfahren gänzlich ausgeschlossen werden. Meiner Ansicht nach ist fraglich, ob der Europarat angesichts der Zunahme von Schnellverfahren auf europäischer Ebene dieser Formulierung heute noch so beipflichten würde. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob der EGMR der unverbindlichen Empfehlung des Europarats in einem konkreten Fall Folge leisten würde.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass gemäss aktueller Rechtsprechung des EGMR vieles darauf hindeutet, dass man bei der Prüfung der Konformität des schweizerischen Strafbefehlsverfahrens mit Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK auf dieselben Kriterien stösst, die bereits unter Art. 6 EMRK abgehandelt wurden (vgl. Abschn. 4.4 ff.).[190] Daher erübrigt sich eine gesonderte Betrachtung der Konformität des schweizerischen Strafbefehlsverfahrens mit Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK hiernach.

[189] Empfehlung des Europarats Rec. Nr. R (87) 18, Concerning the Simplification of Criminal Justice, II.c.3.
[190] Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass der EGMR in einem konkreten Fall anders entscheiden würde.

6. Mögliche Lösungsansätze

6.1 Beschränkung der maximal zulässigen Sanktion

Mit Blick auf die Ausführungen unter Abschn. 4.4.4 ist die maximal zulässige Sanktion in einem Strafbefehl auf ein Strafmaximum von 4 Monaten Freiheitsstrafen zu reduzieren, allenfalls gar auf 3 Monate, wie es beispielsweise in Zürich vor 2006 der Fall war.[191] Auch maximal zulässigen Geldstrafen sind entsprechend herabzusetzen. Im Idealfall ist gar ganz von Freiheitsstrafen abzusehen, wie es generell vor 1993 der Fall war.[192] Hierfür bedarf es einer dringend notwendigen Gesetzesreform. Idealerweise würde im Rahmen dieser Gesetzesreform auch Art 355 Abs. 3 lit. c StPO gestrichen werden, der es ermöglicht, dass die Strafverfolgungsbehörden nach erfolgter Einsprache einen neuen Strafbefehl ausstellen können. Es liegt nämlich auf der Hand, dass Strafbefehle sorgfältiger ausgearbeitet werden müssen, wenn sie bei erfolgter Einsprache im Rahmen einer Gerichtsverhandlung gewiss als Anklageschrift verwendet würden. Dies hätte den positiven Nebeneffekt, dass Strafbefehle tatsächlich den Kriterien eine Anklage entsprechen.

6.2 „Opting-out“ statt „Opting-in“

Die Kritik an der Konzeption des Strafbefehls als Offerte ist meiner Meinung nach gerechtfertigt, weil sich die beschuldigte Person und die Staatsanwaltschaft offensichtlich nicht auf Augenhöhe begegnen und die beschuldigte Person von multiplen Faktoren beeinflusst werden kann (Angst vor einer höheren Sanktion oder Kostenfolgen, Respekt vor einer öffentlichen Verhandlung usw.). Angesicht dessen kann die Freiwilligkeit des Verzichts in meinen Augen nicht angenommen werden.

Um die Debatte darüber zu entschärfen, ob der Strafbefehl tatsächlich eine Urteilsofferte darstellt, wäre es angebracht, eine Rollenumkehr vorzunehmen. An die Stelle des „opting-in“[193] träte das „opting-out“: In diesem Fall müsste die beschuldigte Person auf die Staatsanwaltschaft zugehen und eine Erklärung an die Staatsanwaltschaft abgeben, dass sie bereit ist, auf ein ordentliches Verfahren und damit auf gewisse Verfahrensgarantien zu verzichten. Bleibt diese Verzichtserklärung aus, kommt es nach abgelaufener Frist automatisch zu einer Gerichtsverhandlung. Die Offerte erfolgt dann faktisch nicht mehr durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch die beschuldigte Person und gleiche mehr einem Vergleich

[191] Enescu/Niang/Momsen, S. 24.

[192] Enescu/Niang/Momsen, S. 24: „Als Hintergrund der Entwicklung des Strafbefehlsverfahrens ist es erhellend, dass im Januar 1975 durch eine Änderung der Strafprozessordnung zunächst ein grundlegender Schutz für die Angeklagten geschaffen wurde: Freiheitsstrafen wurden aus dem Arsenal der Sanktionen im Rahmen von Strafbefehlen ausgeschlossen. Ein Richter, der den Angeklagten weder gesehen noch angehört hat und ausschließlich schriftliche Unterlagen zu einem Fall geprüft hat, konnte nur Geldstrafen bzw. sonstige nicht freiheitsentziehende Sanktionen verhängen. Zu einer gegenläufigen Entwicklung kam es dann im März 1993, als für solche Verfahren Bewährungsstrafen von bis zu einem Jahr eingeführt wurden.“

[193] Die beschuldigte Person muss aktiv Einsprache erheben. Bleibt sie passiv und unterlässt eine Einsprache, wird der Strafbefehls automatisch zum Urteil.

(„plea agreement“). Die beschuldigte Person und die Staatsanwaltschaft stünden sich gleichberechtigt gegenüber.

Der administrative Aufwand hielte sich in Grenzen: Der beschuldigten Person könnte mit dem Strafbefehl bereits eine vorgefertigte schriftliche Verzichtserklärung zugestellt werden, die nur unterzeichnet werden muss. Um jegliche Zwangsfaktoren auszuschliessen, würde die Zustellung auf postalischem Weg geschehen.

Das „opting out“-Verfahren würde die beschuldigte Person dazu veranlassen, sich mit den vorgeworfenen Tatbeständen aktiv auseinanderzusetzen und eine bewusste Entscheidung zu treffen. Mit der Unterschrift würde der Beschuldigte bestätigen, wissentlich und willentlich auf eine Gerichtsverhandlung zu verzichten. Damit wäre das Strafbefehlsverfahren an sich nicht in Frage gestellt und der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung weiterhin Rechnung getragen, wenngleich mit einer leichten Zunahme von ordentlichen Verfahren gerechnet werden müsste.

Das muss allerdings nicht zwingend so sein. Es könnte theoretisch auch zu einer Entlastung der Gerichte kommen: Die gleich langen Spiesse könnten dazu führen, dass die beschuldigte Person eher gewillt ist, den Strafbefehl zu akzeptieren und auf Gerichtsverfahren zu verzichten. In einer vorgängigen lokal geführten Testphase liessen sich erste Rückschlüsse ziehen und die Effekte analysieren.

Zusammenfassend könnte mit einem vernachlässigbaren bürokratischen Mehraufwand die in Art. 6 EMRK verankerten Rechte vollumfänglich gewährleistet werden und zukünftige Verurteilungen durch den EGMR aufgrund von Art. 6 EMKR im Zusammenhang mit dem Strafbefehlsverfahren vorgebeugt werden, ohne auf die Vorteile des Strafbefehlsverfahrens verzichten zu müssen. Gleichzeitig könnte man sich der nach wie vor bestehenden Unsicherheiten bezüglich der Rechtsnatur des Strafbefehls entledigen. Die beschuldigte Person könnte auf Augenhöhe mit der Staatsanwaltschaft eigenständig darüber entscheiden, ob sie ihre Verfahrensrechte vollumfänglich in einem ordentlichen Verfahren wahrnehmen oder auf ein solches verzichten möchte. Ohne ihr aktives Zutun werden ihre Verfahrensrechte nicht eingeschränkt, was den Strafbefehl tatsächlich als eine Offerte erscheinen liesse.

6.3 Zwingende Einvernahme

Meiner Ansicht nach führt kein Weg daran vorbei, als Mindestvorkehrung im Sinne der EGMR-Rechtsprechung eine Einvernahme zwingend vorzuschreiben. Dahingehend bedarf es einer Gesetzesänderung von Art. 352a StPO. Kann nur eine polizeiliche Einvernahme stattfinden, ist diese im Sinne einer weiteren Mindestvorkehrung aufzuzeichnen. Durch die Aufzeichnung kann sich die Staatsanwaltschaft ein realistisches Bild davon machen, wie sich die intellektuellen und sprachlichen Fähigkeiten der beschuldigten Person präsentieren und gegebenenfalls die erforderlichen Hilfsmittel bereitstellen (Übersetzung des Strafbefehls, Beiziehung einer dolmetschenden Person, amtliche Verteidigung). So ist sichergestellt, dass der Inhalt und die Tragweite des Strafbefehls von der beschuldigten Person erfasst werden können. Ein

Aktenvermerk über die Sprachkenntnisse[194], wie ihn Riklin vorschlägt[195], kann in einer ersten Phase sinnvoll sein, genügt den Verzichtsvoraussetzungen des EGMR meiner Ansicht nach allerdings nicht. Die Beurteilung von Sprachkenntnissen und intellektuellen Fähigkeiten ist stets Resultat eines subjektiven Eindrucks und sollte nicht allein der Polizei überlassen werden. Diesem Umstand kann mit einer Audiodatei der polizeilichen Einvernahme, die der Staatsanwaltschaft zur Verfügung steht, teilweise Rechnung getragen werden. Sollten Zweifel darüber bestehen, ob Inhalt und Tragweite des Strafbefehls von der beschuldigten Person wirklich erfasst werden können, ist mit Blick auf die vom EGMR etablierten Verzichtsvoraussetzungen eine amtliche Verteidigung gemäss Art. 130 lit. c StPO zu bestellen.

6.4 Fingierte Zustellungen

Die Publikations- und Dossierfunktion müssen aufgrund ihrer fehlenden EMRK-Konformität gänzlich aus dem Gesetz gestrichen werden.[196] Die Defizite bei der Abholscheinfiktion und der Ersatzzustellung würden mit der Beschränkung auf die Verfolgung von Bagatellen im Strafbefehlsverfahren (vgl. Abschn. 4.5.5) eine gewisse Entlastung erfahren.

Mattmann u. a. empfehlen generell folgende Vorgehensweise: Wenn immer möglich sollte die Aushändigung des Strafbefehls persönlich geschehen („Königsweg"). Bei einer postalischen Zustellung solle diese mit der Zusatzdienstleistung „eigenhändig" versehen werden, um eine Ersatzzustellung zu verhindern. Wird der Strafbefehl nicht abgeholt, sei eine erneute Zustellung notwendig. Ist eine postalische Zustellung gar nicht möglich, sei eine persönliche Aushändigung des Strafbefehls durch die Polizei (wie auch in Art. 85 Abs. 2 StPO vorgesehen) oder das Gemeindeammannamt denkbar. Befindet sich die adressierte Person im Ausland, müsse eine Zustellung bei entsprechendem Staatsvertrag direkt und ansonsten per Rechtshilfe erfolgen. Ist das Zustelldomizil gänzlich unbekannt, seien gründliche Nachforschungen notwendig. Im Falle, dass alle vorher genannten Schritte fehlschlagen, schlagen Mattmann u. a. eine Sistierung nach Art. 314 StPO oder eine Ausschreibung zur Zustellung nach Art. 210 StPO vor.[197]

Wird eine fingierte Zustellung trotz allem als notwendig erachtet, muss bei verpasster Einsprachefrist zumindest die Möglichkeit einer konventionsmässigen Neubeurteilung gewährleistet sein (solange kein grobes Verschulden vorliegt). Dies kann in der Schweiz zum aktuellen Zeitpunkt nur durch eine Gesetzesänderung, eine konventionskonforme Auslegung von Art. 94 StPO oder eine analoge Anwendung von Art. 368 StPO sichergestellt werden.[198] Es bedarf daher tiefgreifender Anpassungen der Gesetzgebung oder der Rechtsanwendungspraxis. Solange die Möglichkeit einer konventionskonformen Neubeurteilung nicht gewährleistet ist, empfiehlt es sich, von fingierten Zustellungen gänzlich abzusehen.

---

[194] Sinnvoll wäre auch ein Aktenvermerk über das Bildungsniveau.
[195] Riklin, Art. 353, Rz. 11.
[196] Unter dem Vorbehalt, dass nicht ein „opting out"-System eingeführt wird. Wenn der Strafbefehl nämlich nicht bereits mit einer impliziten Zustimmung zum Urteil wird, sondern einer expliziten Zustimmung bedarf, ist die Kenntnisnahme durch die beschuldigte Person gesichert.
[197] Mattmann/Eschle/Rader/Walser/Thommen, S. 278.
[198] Mattmann/Eschle/Rader/Walser/Thommen, S. 279.

6.5 Fristerhöhung

Es wird einige Zeit in Anspruch nehmen, das Strafbefehlsverfahren EMRK-konform auszugestalten. Im Sinne einer unaufwändigen Sofortmassnahme ist eine Erhöhung der Einsprachefrist vorzunehmen. Diese Massnahme würde die bestehende Problematik zumindest teilweise entschärfen. In Anbetracht der Bearbeitungszeit von Strafbefehlen ist nicht erkennbar, inwiefern eine Erhöhung der Einsprachefrist von 10 auf 30 Tage sich nachteilig auf den Arbeitsaufwand oder die Belastung der Strafverfolgungsbehörden auswirken sollte. Die kurze Einsprachefrist im schweizerischen Strafbefehlsverfahren erscheint auch im europäischen Vergleich nicht angemessen. So beträgt diese zum Beispiel im französischen Strafbefehlsverfahren je nach Delikt 30 bis 45 Tage[199], in Deutschland immerhin 14 Tage[200]. Für die in Abschn. 6.2 erwähnte Verzichtserklärung wäre die Frist von 30 Tagen beizubehalten, gegebenenfalls gar weiter zu erhöhen. Dies wäre auch für die Strafverfolgungsbehörden vorteilig. Es muss nämlich angenommen werden, dass es in einem „opting-out"-System zu mehr ordentlichen Verfahren kommt, je tiefer die Frist ist.

[199] Art. 495-3 Code de procédure pénale.
[200] Art. 410 StPO Deutschland.

7. AUSBLICK

Das schweizerische Strafbefehlsverfahren hat zweifellos seine Vorzüge, auch gegenüber der beschuldigten Person. So lassen sich für sie durch das ausbleibende Gerichtsverfahren Kosten sparen. Ferner erfolgt das Verfahren schnell und ohne viel Aufsehen, was für die beschuldigte Person am Ende einen geringeren Aufwand, mehr Diskretion und ersparte Nerven bedeuten kann. Auf staatlicher Seite werden die Gerichte entlastet.

Dass die Politik gewillt ist, die verfassungs- und konventionsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Strafbefehlsverfahrens ernst zu nehmen und schrittweise zu beseitigen, zeigt die Gesetzesänderung vom 17. Juni 2022, mit der die zwingende staatsanwaltschaftliche Einvernahme bei drohenden zu verbüssenden Freiheitsstrafen in der StPO vorgeschrieben wurde. Zukünftige Verbesserungen in Richtung eines EMRK-konformen Strafbefehlsverfahrens lassen sich erhoffen.

Eine komplette Abkehr vom Strafbefehlsverfahren ist in Anbetracht der aktuell herrschenden Verfahrensrealität hingegen nicht nur wenig wahrscheinlich, sondern kaum realisierbar und daher illusorisch. Eine solche würde zu einer nicht bewältigbaren Überlastung der Gerichte führen. Die konventionsrechtlichen Defizite des Strafbefehlsverfahrens lassen sich indes mit überschaubarem Mehraufwand beseitigen, ohne das Strafbefehlsverfahren gänzlich in Frage zu stellen. Die Einführung eines „opting-out"-Systems und die Herabsetzung der maximal zulässigen Sanktionshöhe im Strafbefehlsverfahren würden zwar realistischerweise mit mehr gerichtlichen Verfahren und einer zusätzlichen Gerichtsbelastung einhergehen. Diese hielte sich allerdings in Grenzen: Nur in 8% der Strafbefehle werden Freiheitsstrafen über 4 Monate ausgesprochen. [201] Mit der Vornahme von Mindestvorkehrungen wie einer Einvernahmepflicht liesse sich allenfalls gar eine Abnahme der Einsprachen erwirken und die Gerichtsbelastung eindämmen. Eine Einvernahmepflicht kann nämlich auch dazu führen, dass ein Strafbefehl eher akzeptiert wird und eine Einsprache ausbleibt. Letzten Endes kann man die genauen Folgen der Einführung eines „opting-out"-Systems sowieso nur schwer eruieren. Insofern bietet sich anfänglich ein lokal begrenzter Testlauf an, bevor ein solches System schweizweit eingeführt werden kann.

Schliesslich muss man sich angesichts der bereits bestehenden Überlastung der Gerichte in der Schweiz[202] zwangsläufig die Frage stellen, ob die momentan vorgesehen Straftatbestände in der Schweizer Gesetzgebung alle zwingend nach einer strafrechtlichen Verfolgung verlangen. Könnten gewisse Strafdelikte wegen ihrer geringen Schwere oder aufgrund des verfolgten

[201] THOMMEN, Penal Orders and Abbreviated Proceedings, in: Caeiro Pedro/Gless Sabine/Mitsilegas Valsamis/João Costa Miguel/De Snaijer Janneke/Theodorakakou Georgia (Hrsg.), Elgar Encyclopedia of Crime and Criminal Justice, Bd. 1, Cheltenham 2024.

[202] GERNY DANIEL, Tötungsdelikte verjähren, und Gerichte müssen Strafen reduzieren: Der Schweizer Justiz geht langsam die Luft aus, 11.10.2023, <www.nzz.ch/schweiz/toetungsdelikte-verjaehren-und-gerichte-muessen-strafen-reduzieren-wie-der-schweizer-justiz-langsam-die-luft-ausgeht-ld.1756378>, besucht am: 25.07.2024

Zwecks nicht etwa anderweitig geahndet werden, um die Staatsanwaltschaften und Gerichte zu entlasten?

Dies ist letztlich eine Frage der Gewichtung: Gewährt man die konventionsrechtlich vorgeschriebenen Verfahrensgarantien und nimmt eine Umgestaltung des Strafrechts vor oder legt man den Fokus auf eine möglichst umfassende Sanktionierung von Tatbeständen über das Strafrecht? Meiner Meinung nach ist es überlegenswert, eine Limitierung der Straftatbestände vorzunehmen, gewisse Straftatbestände zu entkriminalisieren und diese beispielsweise in das Ordnungswidrigkeitenrecht zu überführen oder ganz zu streichen. Zweck des Strafrechts ist schliesslich, elementare Rechtsgüter zu schützen.[203] Mit einer zeitgemässen und adäquaten Neudefinition der elementaren Rechtsgüter könnte der Überlastung entgegengewirkt und gleichzeitig Funktion und Zweck des Strafrechts erhalten werden. Eine tiefgehende Reform scheint früher oder später ohnehin notwendig. Sie darf aber keinesfalls zulasten der Grund- und Menschenrechte und strafprozessualer Garantien geschehen. Sie bilden das Fundament der Rechtsstaatlichkeit und einer gerechten, demokratischen Gesellschaft.

[203] Beobachter, Rechtslexikon, Strafrecht, 07.08.2017 <www.beobachter.ch/rechtslexikon/strafrecht>, besucht am: 25.07.2024.

8. LITERATURVERZEICHNIS

DAPHINOFF MICHAEL, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, in: Gauch Peter (Hrsg.), Arbeiten aus dem Iuristischen Seminar der Universität Freiburg, Bd. 316, Zürich 2012.

DONATSCH ANDRES/ARNOLD IRENE, Auswirkungen der EMRK auf das schweizerische Strafprozessrecht, in: Jaag Tobias/Kaufmann Christine (Hrsg.), 40 Jahre Beitritt der Schweiz zur EMRK, Europa Institut Zürich, Bd. 164, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 91-115.

ENESCU RALUCA/NIANG ADJA LEA/MOMSEN CARSTEN, Verteidigung in Strafbefehlsverfahren in Deutschland, Frankreich und der Schweiz, KriPoZ 1 (2022) 20-35.

GETH CHRISTOPHER, Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus Sicht einer kantonalen Fachkommission, forumpoenale Sonderheft (2018) 367-372.

GLESS SABINE, Der Strafbefehl - in der Schweizerischen Strafprozessordnung, in: Heer Marianne (Hrsg.), Schweizerische Strafprozessordnung und Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, Bern 2010.

HUTZLER DORIS, Ausgleich struktureller Garantiedefizite im Strafbefehlsverfahren, Eine Analyse der zürcherischen, schweizerischen und deutschen Regelungen, unter besonderer Berücksichtigung der Geständnisfunktion, in: Schmid Jörg (Hrsg.), Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 51, Zürich/Basel/Genf 2010.

KÄLIN WALTER/KÜNZLI JÖRG, Universeller Menschenrechtsschutz, Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene, 4. Aufl., Basel 2019.

KIENER REGINA, Richterliche Unabhängigkeit, Verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte, Bern 2001.

MATTMANN JASCHA/ESCHLE DAVID/RADER FRANZISKA/WALSER SIMONE/THOMMEN MARC, Heimliche Verurteilungen, Empirische Erkenntnisse und konventionsrechtliche Bedenken zur fiktiven Zustellung von Strafbefehlen, ZStrR 3 (2021) 253–278.

MEYER-LADEWIG JENS, EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, in: Nettesheim Martin/Von Raumer Stefan (Hrsg.), Nomos Handkommentar, 5. Aufl., Baden-Baden 2023.

PIETH MARK/GETH CHRISTOPHER, Schweizerisches Strafprozessrecht, 4. Aufl., Basel 2023.

RIEDO CHRISTOF/FIOLKA GERHARD, Der Strafbefehl: Netter Vorschlag oder ernste Drohung?, forumpoenale 3 (2011) 156-161.

RIKLIN FRANZ, StPO Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung mit JStPO, StBOG und weiteren Erlassen, 2. Aufl., Zürich 2014.

SATZGER HELMUT, Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Aufl., Baden-Baden 2022.

SCHUBARTH MARTIN, Zurück zum Grossinquisitor?, Zur rechtsstaatlichen Problematik des Strafbefehls, in: Niggli M. A./Hurtado Pozo José/Queloz Nicolas (Hrsg.), Festschrift für Franz Riklin, Zur Emeritierung und zugleich dem 67. Geburtstag, S. 527-537.

SCHWARZENEGGER CHRISTIAN, StPO 352-365, in: Donatsch Andreas/Lieber Viktor/Summers Sarah/Wohlers Wolfgang (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., Zürich 2020, S. 2953-3158.

SUMMERS SARAH, Sentencing and Human Rights: The Limits on Punishment, Oxford 2022.

THOMMEN MARC, Penal Orders and Abbreviated Proceedings, in: Caeiro Pedro/Gless Sabine/Mitsilegas Valsamis/João Costa Miguel/De Snaijer Janneke/Theodorakakou Georgia (Hrsg.), Elgar Encyclopedia of Crime and Criminal Justice, Bd. 1, Cheltenham 2024, verfügbar auf: <www.ius.uzh.ch/dam/jcr:7abc729c-7a99-434c-a252-0c9835fe9474/Penal%20Orders%20and%20Abbreviated%20Proceedings%20in_%20Elgar%20Encyclopedia%20of%20Crime%20and%20Criminal%20Justice.pdf.>, besucht am 19.07.2024.

THOMMEN MARC, “Die Zahl der Fehlurteile ist unbekannt”, Plädoyer 6 (2016).

THOMMEN MARC/ESCHLE DAVID/KURATLE SELMA/WALSER SIMONE/ZIMMERMANN FABIENNE, Übersetzung von Strafbefehlen — «Wo chiemte mer hi?», sui generis 2020, S. 453-461.

VILLIGER MARK E., Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020.

9. Verzeichnis der zitierten Entscheide

BGE 124 IV 234.

BGE 140 IV 82.

BGE 142 IV 11.

BGE 142 lV 125.

BGE 142 IV 286.

BGE 144 IV 57.

BGE 145 IV 197.

EGMR vom 11.01.2007, Artur Parkhomenko gegen Ukraine, Nr. 5531/04.

EGMR vom 23.03.2016, Blokhin gegen Russland, Nr. 47152/06.

EGMR vom 05.09.2017, Bozkaya gegen Türkei, Nr. 46661/09.

EGMR vom 19.12.1989, Brozicek gegen Italien, Nr. 10964/84.

EGMR vom 24.09.2022, Cuscani gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 32771/96.

EGMR vom 27.02.1980, Deweer gegen Belgien, Nr. 6903/75.

EGMR vom 18.06.1971, De Wilde, Ooms und Versyp gegen Belgien, Nr. 2832/66, 2835/66 und 2899/66.

EGMR vom 25.06.2021, Di Martino und Molinari gegen Italien, Nr. 15931/15 und 16459/15.

EGMR vom 15.09.2015, Dilipak und Karakaya gegen Türkei, Nr. 7942/05 und 24838/05.

EGMR vom 20.10.2015, Dvorski gegen Kroation, Nr. 25703/11.

EGMR vom 15.07.1982, Eckle gegen Deutschland, Nr. 8130/78.

EMGR vom 23.11.1976, Engel u. a. gegen Niederlande, Nr. 5370/72.

EMRK vom 09.10.2003, Ezeh und Connors gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 39665/98 und 40086/98.

EGMR vom 14.01.2021, Fariz Ahmadov gegen Aserbaidschan, Nr. 40321/07.

EGMR vom 21.02.1975, Golder gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 4451/70.

EGMR vom 23.10.1995, Gradinger gegen Österreich, 15523/89.

EGMR vom 04.03.2014, Grande Stevens u. a. gegen Italien, Nr. 18640/10.

EGMR vom 23.05.1992, Hennings gegen Deutschland, Nr. 12129/86.

EGMR vom 1810.2006, Hermi gegen Italien, Nr. 18114/02.

EGMR vom 13.09.2016, Ibrahim u. a. gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 50541/08, 50571/08, 50573/08 und 40351/09.

EGMR vom 15.09.2016, Johansen gegen Deutschland, Nr. 17914/10.

EGMR vom 25.06.2013, Kaciu und Kotorri gegen Albanien, Nr. 33192/07 und 33194/07.

EGMR vom 02.09.1998, Kadubev gegen Slowakei, Nr. 5/1998/908/1120.

EGMR vom 19.12.1989, Kamasinski gegen Österreich, Nr. 9783/82.

EGMR vom 30.11.2000, Kwiatkowska gegen Italien, Nr. 52868/99.

EGMR vom 15.09.2005, Maass gegen Deutschland, Nr. 71598/01.

EGMR vom 25.03.1983, Minelli gegen Schweiz, Nr. 8660/79.

EGMR vom 18.12.2018, Murtazaliyeva gegen Russland, Nr. 36658/05.

EGMR vom 29.04.2014, Natsvlishvili und Togonidze gegen Georgien, Nr. 9043/05.

EGMR vom 23.05.1991, Oberschlick gegen Österreich, Nr. 11662/85.

EGMR vom 07.03.2013, Ostendorf gegen Deutschland, Nr. 15598/08.

EGMR vom 21.02.1984, Öztürk gegen Deutschland, Nr. 8544/79.

EGMR vom 24.12.2009, Pishchalnikov gegen Russland, Nr. 7025/04.

EGMR vom 25.02.1992, Pfeifer und Plankl gegen Österreich, Nr. 10802/84.

EGMR vom 23.06.1993, Ruiz-Mateos gegen Spanien, Nr. 12952/87.

EGMR vom 23.10.1995, Schmautzer gegen Österreich, Nr. 15523/89.

EGMR vom 01.03.2006, Sejdovic gegen Italien, Nr. 56581/00.

EGMR vom 12.05.2017, Simeonovi gegen Bulgarien, Nr. 21980/04.

EGMR vom 18.07.2017, Sklyar gegen Russland, Nr. 45498/11.

EGMR vom 06.10.2015, Turbylev gegen Russland, Nr. 4722/09.

EGMR vom 05.09.2017, Türk gegen Türkei, Nr. 22744/07.

EGMR vom 28.08.2018, Vizgirda gegen Slowenien, Nr. 59868/08, § 80.

EGMR vom 02.03.1987, Weeks gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 9787/82.

EGMR vom 23.11.2010, Wenner gegen Slowakei, Nr. 14579/05.

EGMR vom 21.05.2014, Zavodnik gegen Slowenien, Nr. 53723/13.

EGMR vom 01.02.2005, Ziliberberg gegen Moldau, Nr. 61821/00.

Urteil BGer 6B.114/2008 vom 4. November 2008.

Urteil BGer 6B_848/2013 vom 3. März 2014.

Urteil des Oberlandesgericht Hamm III-5 RVs 76/14 vom 10.02.2015.

10. MATERIALIENVERZEICHNIS

Änderung Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 17. Juni 2022, AS 2023 468.

Beobachter, Rechtslexikon, Strafrecht, 07.08.2017, <www.beobachter.ch/rechtslexikon/strafrecht>, besucht am: 25.07.2024.

Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Erweiterung der Kognition bei Beschwerden in Strafsachen) vom 4. September 2013, BBl 2013 7109 ff.

Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, Anpassung der Strafprozessordnung) vom 28. August 2019, BBl 2019 6697 ff.

Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085 ff.

Bundesamt für Statistik, Sprachen und Religionen, Sprachen, <www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/sprachen-religionen/sprachen.html>, besucht am: 24.07.2024.

Empfehlung des Europarats Rec. Nr. R (87) 18, Concerning the Simplification of Criminal Justice.

EGMR, Key Theme - Article 6 Waiver of the guarantees of a fair trial, Introduction, ECHR-KS, Last updated: 31.08.2023, verfügbar auf: <www.ks.echr.coe.int/documents/d/echr-ks/waiver-of-the-guarantees-of-a-fair-trial>, besucht am 19.07.2024.

GERNY DANIEL, Tötungsdelikte verjähren, und Gerichte müssen Strafen reduzieren: Der Schweizer Justiz geht langsam die Luft aus, 11.10.2023, <www.nzz.ch/schweiz/toetungsdelikte-verjaehren-und-gerichte-muessen-strafen-reduzieren-wie-der-schweizer-justiz-langsam-die-luft-ausgeht-ld.1756378>, besucht am: 25.07.2024.

Kanton Zürich, Freiheitsstrafen & alternativer Vollzug, Bedingte Freiheitsstrafe, <www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/strafvollzug-und-strafrechtliche-massnahmen/nach-einem-urteil/freiheitsstrafen-und-alternative-straffor-men.html#:~:text=Eine%20bedingte%20Strafe%20wird%20ausgef%C3%A4llt,aufgeschoben%2C%20unter%20Ansetzung%20einer%20Probezeit.>, besucht am: 25.07.2024.

Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben, Was sind Grundkompetenzen?, <www.lesen-schreiben-schweiz.ch/grundkompetenzen/>, besucht am: 24.07.2024.

SERAFINI SARAH, Gesucht: Stossendster Strafbefehl des Jahres, Gesucht: Der Fehlbefehl des Jahres 2024, <www.beobachter.ch/gesetze-recht/justiz/gesucht-stossendster-strafbefehl-des-jahres-659798>, besucht am: 23.07.2024.

11. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Strafbefehl vom 16. September 2013, Pro Kinderrechte <www.pro-kinderrechte.ch/site/assets/files/1031/strafbefehl.pdf>, besucht am: 23.07.2024.

Abb. 2: Schematische Darstellung des schweizerischen Strafverfahrens, Kanton Zürich, Strafverfahren, Ablauf, <www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/strafverfahren.html>, besucht am: 24.07.2024.

12. ANHANG: SELBSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird und der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 69 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“[204]

Bern, 26. Juli 2024 Lars Scheppach

[204] Selbständigkeitserklärung nach Art. 42 Abs. 2 des Reglements über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement RW [RSL RW]) in der Fassung vom 22.5.2014